

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 355/2003 des Rates vom 20. Februar 2003 über die Zulassung des Zusatzstoffes Avilamycin in der Tierernährung** ⁽¹⁾ 1

Verordnung (EG) Nr. 356/2003 der Kommission vom 27. Februar 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 4
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 357/2003 der Kommission vom 27. Februar 2003 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1938/2001, (EG) Nr. 1939/2001 und (EG) Nr. 1940/2001 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung über den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Reis aus Beständen der spanischen, der griechischen und der italienischen Interventionsstelle zur Verwendung in der Tierernährung** 6
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 358/2003 der Kommission vom 27. Februar 2003 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Versicherungssektor** ⁽¹⁾ 8
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 359/2003 der Kommission vom 27. Februar 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm** 17

Verordnung (EG) Nr. 360/2003 der Kommission vom 27. Februar 2003 zur Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 901/2002 18

Verordnung (EG) Nr. 361/2003 der Kommission vom 27. Februar 2003 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1582/2002 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Hafer 19

Verordnung (EG) Nr. 362/2003 der Kommission vom 27. Februar 2003 zur Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002 20

Verordnung (EG) Nr. 363/2003 der Kommission vom 27. Februar 2003 zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 256/2003 21

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Preis: 19,50 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 364/2003 der Kommission vom 27. Februar 2003 zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 60/2003	22
Verordnung (EG) Nr. 365/2003 der Kommission vom 27. Februar 2003 zur Anwendung von Verringerungskoeffizienten auf die zweite Tranche der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1488/2001 ausgestellten Lizenzen zur aktiven Veredelung	23
Verordnung (EG) Nr. 366/2003 der Kommission vom 27. Februar 2003 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	24
Verordnung (EG) Nr. 367/2003 der Kommission vom 27. Februar 2003 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor	28
Verordnung (EG) Nr. 368/2003 der Kommission vom 27. Februar 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	30
Verordnung (EG) Nr. 369/2003 der Kommission vom 27. Februar 2003 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauer-ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 durchgeführte 24. Teilausschreibung	32
* Verordnung (EG) Nr. 370/2003 der Kommission vom 27. Februar 2003 zur vierzehnten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates	33
Verordnung (EG) Nr. 371/2003 der Kommission vom 27. Februar 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen	35
Verordnung (EG) Nr. 372/2003 der Kommission vom 27. Februar 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	38
Verordnung (EG) Nr. 373/2003 der Kommission vom 27. Februar 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel	41

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Europäisches Parlament und Rat

2003/133/EG:

* Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments gemäß Nummer 24 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999	43
--	-----------

Rat

2003/134/EG:

* Empfehlung des Rates vom 18. Februar 2003 zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit Selbstständiger am Arbeitsplatz	45
--	-----------

Kommission

2003/135/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 27. Februar 2003 zur Genehmigung der Pläne zur Tilgung der klassischen Schweinepest und Notimpfung gegen die klassische Schweinepest in der Schwarzwildpopulation in den deutschen Bundesländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 626)** 47

2003/136/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 27. Februar 2003 über die Genehmigung der Pläne zur Tilgung der klassischen Schweinepest und Notimpfung gegen die klassische Schweinepest in der Schwarzwildpopulation in Luxemburg ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 627)** 52

2003/137/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 27. Februar 2003 zur Änderung der Entscheidung 93/402/EWG hinsichtlich der Einfuhr von frischem Fleisch aus Paraguay ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 677)** 54

2003/138/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 27. Februar 2003 zur Festlegung von Kennzeichnungsnormen für Bauteile und Werkstoffe gemäß der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 620)** 58

In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

- ★ **Gemeinsamer Standpunkt 2003/139/GASP des Rates vom 27. Februar 2003 betreffend restriktive Maßnahmen gegen die Führung der transnistrischen Region der Republik Moldau** 60
- ★ **Gemeinsamer Standpunkt 2003/140/GASP des Rates vom 27. Februar 2003 betreffend Ausnahmen zu den restriktiven Maßnahmen aufgrund des Gemeinsamen Standpunkts 2002/402/GASP** 62
- ★ **Gemeinsame Aktion 2003/141/GASP des Rates vom 27. Februar 2003 zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2002/210/GASP des Rates über die Polizeimission der Europäischen Union** 63

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1784/2000 des Rates vom 11. August 2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke aus verformbarem Gusseisen mit Ursprung in Brasilien, der Tschechischen Republik, Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls (ABl. L 208 vom 18.8.2000)** 64
- ★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1514/2002 des Rates vom 19. August 2002 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Rohrstücke aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Tschechischen Republik, Malaysia, Russland, der Republik Korea und der Slowakei (ABl. L 228 vom 24.8.2002)** 65
- ★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2287/2002 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren (ABl. L 348 vom 21.12.2002)** 65



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 355/2003 DES RATES
vom 20. Februar 2003
über die Zulassung des Zusatzstoffes Avilamycin in der Tierernährung
(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 2 Buchstabe aaa) der Richtlinie 70/524/EWG muss die Zulassung von Antibiotika an einen für das Inverkehrbringen Verantwortlichen gebunden sein.
- (2) Artikel 9 jener Richtlinie sieht vor, dass eine Substanz, die an einen für das Inverkehrbringen Verantwortlichen gebunden ist, für einen Zeitraum von zehn Jahren zugelassen werden kann, sofern alle Bedingungen des Artikels 3 Buchstabe a) jener Richtlinie erfüllt sind.
- (3) Die Bewertung der zu dem im Anhang dieser Verordnung beschriebenen Antibiotikum eingereichten Unterlagen ergibt, dass die in Artikel 3 Buchstabe a) jener Richtlinie genannten Bedingungen erfüllt sind; das Produkt kann daher gemäß Artikel 9t Buchstabe b) jener Richtlinie in Kapitel I des Verzeichnisses der zugelassenen Zusatzstoffe in der Tierernährung aufgenommen werden. In diesem Verzeichnis sind Zusatzstoffe aufgeführt, die für einen Zeitraum von zehn Jahren zugelassen sind.
- (4) In der Mitteilung der Kommission vom Juli 2001 über eine Strategie der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Resistenz gegen antimikrobielle Mittel werden die Elemente einer wirksamen Strategie gegen die Resistenz antimikrobieller Mittel dargelegt. Dazu zählt das Verbot der Verwendung von Antibiotika als Wachstumsförderer in der Tierernährung ab 1. Januar 2006.

- (5) Die Kommission hat einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung vorgelegt, der eine schrittweise Einstellung der Verwendung von Antibiotika als Wachstumsförderung vorsieht. Das Europäische Parlament hat die schrittweise Einstellung in seiner ersten Lesung des Vorschlags gebilligt. Der Rat hat im Dezember 2002 eine politische Einigung im Hinblick auf die Annahme eines gemeinsamen Standpunkts erzielt, der vorsieht, die Verwendung von Antibiotika als Wachstumsförderer ab 1. Januar 2006 zu verbieten. Die in dieser Verordnung vorgesehene Zulassungsdauer dürfte daher durch die Annahme der neuen Verordnung, die die Verwendung von Zusatzstoffen in der Tierernährung regelt, beträchtlich verkürzt werden.

- (6) Da keine befürwortende Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit vorliegt, war die Kommission nicht in der Lage, die Bestimmungen gemäß dem Verfahren des Artikels 23 der genannten Richtlinie zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Anhang aufgeführte Zusatzstoff Avilamycin der Gruppe „Antibiotika“ wird zur Verwendung als Zusatzstoff in der Tierernährung unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen zugelassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1756/2002 des Rates (AbL. L 265 vom 3.10.2002, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Februar 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. DRYS

ANHANG

Zulassungsnummer des Zusatzstoffes	Name und Zulassungsnummer des für das Inverkehrbringen des Zusatzstoffs Verantwortlichen	Zusatzstoff (Handelsbezeichnung)	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Zulassung gültig bis:
						mg/kg Alleinfuttermittel			
Antibiotika									
E 717	Eli Lilly and Company Ltd	Avilamycin: 200 g/kg (Maxus G200, Maxus 200) Avilamycin: 100 g/kg (Maxus G100, Maxus 100)	Zusammensetzung des Zusatzstoffs: Avilamycin: 200 g Aktivität/kg Sojabohnenöl oder Mineralöl: 5 bis 30 g/kg Sojabohnenschalen, q. s. 1 kg Avilamycin: 100 g Aktivität/kg Sojabohnenöl oder Mineralöl: 5 bis 30 g/kg Sojabohnenschalen, q. s. 1 kg Wirkstoff: $C_{57-62}H_{82-90}Cl_{1-2}O_{31-32}$ CAS Nr. von Avilamycin A: 69787-79-7 CAS Nr. von Avilamycin B: 73240-30-9 Mischung von Oligo-Sacchariden der Gruppe der Orthosomycine aus Streptomyces viridochromogenes (NRRL 2860), Granulat Zusammensetzung der Antibiotikafaktoren: Avilamycin A: $\geq 60\%$. Avilamycin B: $\leq 18\%$. Avilamycin A + B: $\geq 70\%$. Sonstige Einzelavilamycine: $\leq 6\%$	Truthühner	—	5	10	—	20.1.2013

VERORDNUNG (EG) Nr. 356/2003 DER KOMMISSION
vom 27. Februar 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 27. Februar 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	126,3
	204	59,9
	212	127,0
	999	104,4
0707 00 05	052	151,2
	068	140,4
	204	65,8
	220	221,4
	999	144,7
0709 10 00	220	192,2
	999	192,2
0709 90 70	052	186,9
	204	249,4
	388	197,8
	999	211,4
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	41,3
	204	42,5
	212	53,1
	220	37,3
	600	40,4
	624	58,8
	999	45,6
0805 20 10	204	91,2
	999	91,2
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	56,8
	204	122,8
	220	74,2
	464	105,8
	600	65,6
	624	77,2
	999	83,7
0805 50 10	052	59,0
	600	70,1
	999	64,5
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	039	70,5
	388	91,3
	400	93,4
	404	97,9
	512	81,7
	524	75,1
	528	99,6
	720	99,0
	999	88,6
	0808 20 50	388
400		105,7
512		67,4
528		71,7
720		58,6
999		77,3

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 357/2003 DER KOMMISSION
vom 27. Februar 2003**

**zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1938/2001, (EG) Nr. 1939/2001 und (EG) Nr. 1940/2001
über die Eröffnung einer Dauerausschreibung über den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von
Reis aus Beständen der spanischen, der griechischen und der italienischen Interventionsstelle zur
Verwendung in der Tierernährung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnungen (EG) Nr. 1938/2001 ⁽³⁾, (EG) Nr. 1939/2001 ⁽⁴⁾ der Kommission, beide zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2089/2002 ⁽⁵⁾, und (EG) Nr. 1940/2001 der Kommission ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 207/2003 ⁽⁷⁾, sehen die Möglichkeit der Teilnahme von Reismühlen an den Ausschreibungen vor, wobei insbesondere die in den Verordnungen festgelegten Regeln für die Verarbeitung des Rohreises in vollständig geschliffenen Reis mit Kennzeichnung mittels bestimmter Farbstoffe einzuhalten sind.
- (2) Die Wirksamkeit der Maßnahmen und insbesondere die Verarbeitungsfristen und Kontrollkosten können verbessert werden, indem Hersteller von Mischfuttermitteln bei Übernahme der derzeit für die Reismühlen geltenden Verpflichtungen zur Teilnahme an den Ausschreibungen zugelassen werden.
- (3) Die Verordnungen (EG) Nr. 1938/2001, (EG) Nr. 1939/2001 und (EG) Nr. 1940/2001 sind entsprechend zu ändern.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1938/2001 wird wie folgt geändert:

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.
⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.
⁽³⁾ ABl. L 263 vom 3.10.2001, S. 11.
⁽⁴⁾ ABl. L 263 vom 3.10.2001, S. 15.
⁽⁵⁾ ABl. L 322 vom 27.11.2002, S. 3.
⁽⁶⁾ ABl. L 263 vom 3.10.2001, S. 19.
⁽⁷⁾ ABl. L 28 vom 4.2.2003, S. 24.

1. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zuschlagsempfänger verpflichten sich:

- a) wenn es sich bei dem Bieter um einen Futtermittelhersteller handelt:
 - den Reis, für den sie den Zuschlag erhalten haben, außer im Fall höherer Gewalt spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Datum des Zuschlags in Tierfutter zu verwenden;
 - unverzüglich und unter der Kontrolle der zuständigen Behörden an einem mit deren Einverständnis festgelegten Ort die Behandlungen gemäß Anhang II oder Anhang III vorzunehmen und dabei die Kontrolle der Verwendung des Reises und die Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse zu gewährleisten;
- b) wenn es sich bei dem Bieter um eine Reismühle handelt:
 - den Reis, für den sie den Zuschlag erhalten haben, spätestens innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum des Zuschlags den Behandlungen gemäß Anhang III zu unterziehen;
 - dieses Erzeugnis außer im Fall höherer Gewalt innerhalb von vier Monaten ab dem Datum des Zuschlags Futtermitteln beimischen zu lassen;
- c) die Kosten für die Verarbeitung und Behandlung der Erzeugnisse zu übernehmen;
- d) eine Bestandsbuchhaltung zu führen, die es ermöglicht zu prüfen, ob ihre Verpflichtungen eingehalten wurden.“

2. Die Überschrift von Anhang III erhält folgende Fassung:

„Behandlungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich und Buchstabe b) erster Gedankenstrich“.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 1939/2001 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zuschlagsempfänger verpflichten sich:

- a) wenn es sich bei dem Bieter um einen Futtermittelhersteller handelt:
 - den Reis, für den sie den Zuschlag erhalten haben, außer im Fall höherer Gewalt spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Datum des Zuschlags in Tierfutter zu verwenden;

- unverzüglich und unter der Kontrolle der zuständigen Behörden an einem mit deren Einverständnis festgelegten Ort die Behandlungen gemäß Anhang II oder Anhang III vorzunehmen und dabei die Kontrolle der Verwendung des Reises und die Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse zu gewährleisten;
 - b) wenn es sich bei dem Bieter um eine Reismühle handelt:
 - den Reis, für den sie den Zuschlag erhalten haben, spätestens innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum des Zuschlags den Behandlungen gemäß Anhang III zu unterziehen;
 - dieses Erzeugnis außer im Fall höherer Gewalt innerhalb von vier Monaten ab dem Datum des Zuschlags Futtermitteln beimischen zu lassen;
 - c) die Kosten für die Verarbeitung und Behandlung der Erzeugnisse zu übernehmen;
 - d) eine Bestandsbuchhaltung zu führen, die es ermöglicht zu prüfen, ob ihre Verpflichtungen eingehalten wurden.“
2. Die Überschrift von Anhang III erhält folgende Fassung:
 „Behandlungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich und Buchstabe b) erster Gedankenstrich“.

Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 1940/2001 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Zuschlagsempfänger verpflichten sich:
- a) wenn es sich bei dem Bieter um einen Futtermittelhersteller handelt:
- den Reis, für den sie den Zuschlag erhalten haben, außer im Fall höherer Gewalt spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Datum des Zuschlags in Tierfutter zu verwenden;

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2003

- unverzüglich und unter der Kontrolle der zuständigen Behörden an einem mit deren Einverständnis festgelegten Ort die Behandlungen gemäß Anhang II oder Anhang III vorzunehmen und dabei die Kontrolle der Verwendung des Reises und die Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse zu gewährleisten;
- b) wenn es sich bei dem Bieter um eine Reismühle handelt:
 - den Reis, für den sie den Zuschlag erhalten haben, spätestens innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum des Zuschlags den Behandlungen gemäß Anhang III zu unterziehen;
 - dieses Erzeugnis außer im Fall höherer Gewalt innerhalb von vier Monaten ab dem Datum des Zuschlags Futtermitteln beimischen zu lassen;
- c) die Kosten für die Verarbeitung und Behandlung der Erzeugnisse zu übernehmen;
- d) eine Bestandsbuchhaltung zu führen, die es ermöglicht zu prüfen, ob ihre Verpflichtungen eingehalten wurden.“

2. Die Überschrift von Anhang III erhält folgende Fassung:

„Behandlungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich und Buchstabe b) erster Gedankenstrich“.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
 Mitglied der Kommission

**VERORDNUNG (EG) Nr. 358/2003 DER KOMMISSION
vom 27. Februar 2003**

**über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf Gruppen von Vereinbarungen,
Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Versicherungssektor**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1534/91 des Rates vom 31. Mai 1991 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Bereich der Versicherungswirtschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b), c) und e),

nach Veröffentlichung des Entwurfs dieser Verordnung⁽²⁾,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1534/91 ermächtigt die Kommission, Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag durch Verordnung auf Gruppen von Vereinbarungen, Entscheidungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen in der Versicherungswirtschaft anzuwenden, die eine Zusammenarbeit in folgenden Bereichen bezwecken:

- Erstellung gemeinsamer, auf gegenseitig abgestimmten Statistiken oder dem Schadensverlauf beruhender Risikoprämientarife;
- Erstellung von Mustern für allgemeine Versicherungsbedingungen;
- gemeinsame Deckung bestimmter Arten von Risiken;
- Abwicklung von Schadensfällen;
- Prüfung und Anerkennung von Sicherheitsvorkehrungen;
- Erstellung von Verzeichnissen und Austausch von Informationen über erhöhte Risiken.

(2) Gemäß jener Verordnung erließ die Kommission die Verordnung (EWG) Nr. 3932/92 vom 21. Dezember 1992 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Bereich der Versicherungswirtschaft⁽³⁾. Die Verordnung (EWG) Nr. 3932/92 in der

durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens geänderten Fassung läuft am 31. März 2003 aus.

(3) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3932/92 werden Vereinbarungen über die Abwicklung von Schadensfällen und die Erstellung von Verzeichnissen bzw. den Austausch von Informationen über erhöhte Risiken nicht freigestellt. Die Kommission war der Ansicht, dass es ihr an ausreichender Erfahrung mit Einzelfällen mangelte, um die ihr mit der Verordnung (EWG) Nr. 1534/91 übertragenen Befugnisse auf diese Vereinbarungen anzuwenden. Daran hat sich nichts geändert.

(4) Am 12. Mai 1999 hat die Kommission einen Bericht⁽⁴⁾ an den Rat und das Europäische Parlament über die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3932/92 angenommen. Am 15. Dezember 1999 nahm der Wirtschafts- und Sozialausschuss zu diesem Bericht Stellung⁽⁵⁾. Am 19. Mai 2000 nahm das Parlament eine Entschließung zu diesem Bericht an⁽⁶⁾. Am 28. Juni 2000 führte die Kommission eine Anhörung mit den Betroffenen und insbesondere Vertretern der Versicherungswirtschaft und der nationalen Wettbewerbsbehörden zu dieser Verordnung durch. Am 9. Juli 2002 veröffentlichte die Kommission einen Entwurf dieser Verordnung im Amtsblatt und forderte sämtliche Interessenten auf, sich bis zum 30. September 2002 zu äußern.

(5) Eine neue Verordnung sollte zugleich den Wettbewerb wirksam schützen und den Unternehmen angemessene Rechtssicherheit bieten. Bei der Verfolgung dieser beiden Ziele ist darauf zu achten, dass die behördliche Beaufsichtigung soweit wie möglich vereinfacht wird. Dabei sind die von der Kommission seit 1992 gewonnenen Erfahrungen, die Ergebnisse der Konsultationen zum Bericht von 1999 und die Ergebnisse der Beratungen über diese Verordnung bis zu ihrer endgültigen Annahme zu berücksichtigen.

(6) Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1534/91 muss die Kommission in der betreffenden Freistellungsverordnung die Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, auf die die Verordnung Anwendung findet, beschreiben, die Beschränkungen oder Bestimmungen, die in den Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen enthalten oder nicht enthalten sein dürfen, bestimmen und die Bestimmungen, die in den Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen enthalten sein müssen, oder die sonstigen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, festlegen.

⁽¹⁾ ABl. L 143 vom 7.6.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 163 vom 9.7.2002, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 398 vom 31.12.1992, S. 7.

⁽⁴⁾ KOM(1999) 192 endg.

⁽⁵⁾ CES 1139/99.

⁽⁶⁾ PE A5 — 0104/00.

- (7) Es ist angezeigt, künftig anstelle einer Aufzählung von Bestimmungen, die vom Kartellverbot freigestellt sind, die Gruppen von Vereinbarungen, die bis zu einem bestimmten Grad der Marktmacht freigestellt sind, und die Beschränkungen oder Bestimmungen, die in solchen Vereinbarungen nicht enthalten sein dürfen, zu bestimmen. Dies entspricht einem wirtschaftsorientierten Ansatz, bei dem untersucht wird, wie sich eine Vereinbarung auf den relevanten Markt auswirkt. Im Versicherungswesen sind jedoch auch Formen der Zusammenarbeit zwischen sämtlichen auf einem bestimmten Versicherungsmarkt vertretenen Unternehmen anzutreffen, die in der Regel die Voraussetzungen des Artikels 81 Absatz 3 erfüllen.
- (8) Für die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 durch Verordnung ist es nicht erforderlich, diejenigen Vereinbarungen zu umschreiben, welche geeignet sind, unter Artikel 81 Absatz 1 zu fallen. Bei der individuellen Beurteilung von Vereinbarungen nach Artikel 81 Absatz 1 sind mehrere Faktoren und insbesondere die Marktstruktur zu berücksichtigen.
- (9) Die Gruppenfreistellung sollte nur Vereinbarungen zugute kommen, von denen mit hinreichender Sicherheit angenommen werden kann, dass sie die Voraussetzungen von Artikel 81 Absatz 3 erfüllen.
- (10) Die Zusammenarbeit von Versicherungsunternehmen oder innerhalb von Unternehmensvereinigungen bei der Berechnung von Durchschnittskosten für die Deckung eines genau beschriebenen Risikos in der Vergangenheit oder — im Falle von Lebensversicherungen — bei der Aufstellung von Sterbetafeln und Tafeln über die Häufigkeit von Krankheiten, Unfällen und Invalidität verbessert die Kenntnis über die Risiken und erleichtert die Bewertung der Risiken durch die einzelnen Versicherer. Dies wiederum kann Marktzutritte erleichtern und damit den Verbrauchern zugute kommen. Das gleiche gilt für gemeinsame Studien über die wahrscheinlichen Auswirkungen von außerhalb des Einflussbereichs der beteiligten Unternehmen liegenden Umständen, die sich auf die Häufigkeit oder das Ausmaß von Schäden oder den Ertrag verschiedener Anlageformen beziehen. Es muss gleichwohl sichergestellt werden, dass diese Zusammenarbeit nur in dem zur Erreichung der genannten Ziele erforderlichen Umfang zugelassen wird. Es ist deshalb festzulegen, dass Vereinbarungen über Bruttoprämien nicht unter die Freistellung fallen; sie können niedriger sein als die sich aus den genannten Berechnungen und Studien ergebenden Beträge, da die Versicherungsunternehmen ihre Anlageerlöse zur Reduzierung ihrer Prämien verwenden können. Außerdem sollten die Berechnungen, Tafeln und Studienergebnisse unverbindlich und nur als Referenzwerte anzusehen sein.
- (11) Je breiter die Kategorien, in denen die Statistiken über die Kosten eines genau beschriebenen Risikos in der Vergangenheit zusammengefasst werden, umso weniger verfügen die Versicherungsunternehmen über die Möglichkeit, die Prämien auf einer engeren Grundlage zu berechnen. Die gemeinsame Berechnung vergangener Risikokosten sollte daher unter der Voraussetzung freigestellt werden, dass die Statistiken ebenso ausführlich und differenziert wie versicherungsstatistisch angemessen erarbeitet werden.
- (12) Da der Zugang zu den Berechnungen, Tabellen und Studien sowohl für die schon auf dem entsprechenden geografisch oder sachlich relevanten Markt tätigen Versicherungsunternehmen als auch für potenzielle Neuanbieter notwendig ist, muss dieser den letztgenannten Versicherern zu angemessenen und nicht diskriminierenden Konditionen im Vergleich zu den bereits auf dem Markt vertretenen Versicherungsunternehmen gewährt werden. Diese Konditionen können beispielsweise die Selbstverpflichtung eines noch nicht auf dem Markt vertretenen Versicherungsunternehmens einschließen, im Falle eines Marktzutritts statistische Informationen über Schadensfälle vorzulegen. Ferner können sie die Mitgliedschaft in dem für die Erstellung der Berechnungen verantwortlichen Versicherungsverband einschließen, insofern die noch nicht auf dem betreffenden Markt tätigen Versicherer zu angemessenen und nicht diskriminierenden Konditionen Verbandsmitglied werden können. Fallen die Gebühren, die Versicherungsunternehmen für den Zugang zu solchen Berechnungen und Studien, zu denen sie nicht beigetragen haben, zahlen müssen, so hoch aus, dass sie ein Marktzutritts Hindernis darstellen, können sie nicht als in diesem Sinne angemessen angesehen werden.
- (13) Mit der Menge der zugrunde liegenden Statistiken nimmt auch die Verlässlichkeit der gemeinsamen Berechnungen, Tabellen und Studien zu. Versicherungsunternehmen mit hohen Marktanteilen können u. U. für verlässliche Rechnungen auf ausreichende interne Statistiken zurückgreifen, nicht jedoch Unternehmen mit geringen Marktanteilen und noch viel weniger Neuanbieter. Die Einbeziehung von Angaben sämtlicher auf dem Markt vertretenen Versicherungsunternehmen einschließlich der großen in gemeinsame Berechnungen, Tabellen und Studien fördert den Wettbewerb, da sie kleineren Versicherern hilft, und erleichtert den Marktzutritt. Wegen dieser Besonderheit der Versicherungswirtschaft ist die Verknüpfung einer Freistellung dieser gemeinsamen Berechnungen und Studien mit Marktanteilschwellen nicht gerechtfertigt.
- (14) Muster allgemeiner Versicherungsbedingungen oder Muster-Vertragsbestimmungen sowie Modelle zur Darstellung von Überschussbeteiligungen bei Lebensversicherungsverträgen können Vorteile nach sich ziehen. Zu diesen Vorteilen zählen Effizienzgewinne von Versicherungsunternehmen, leichter Marktzutritt für kleine oder unerfahrene Versicherer, die erleichterte Einhaltung rechtlicher Pflichten durch Versicherungsunternehmen und ihre Verwendungsmöglichkeit als Orientierungshilfe für den Vergleich unterschiedlicher Versicherungsangebote durch Verbraucherverbände.
- (15) Muster allgemeiner Versicherungsbedingungen dürfen jedoch weder zur Vereinheitlichung der Produkte noch zur einem erheblichen Ungleichgewicht von vertraglichen Rechten und Pflichten führen. Muster allgemeiner Versicherungsbedingungen sollten folglich nur dann freigestellt werden, wenn sie unverbindlich sind und ausdrücklich auf die Möglichkeit hinweisen, dass die beteiligten Unternehmen ihren Kunden von der Vereinbarung abweichende Klauseln anbieten dürfen. Allgemeine Versicherungsbedingungen dürfen ferner keine systematischen Risikoausschlüsse enthalten, ohne

- ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Risiken durch Vereinbarung in die Deckung einbezogen werden können; sie dürfen den Versicherungsnehmer nicht unverhältnismäßig lange binden und über den ursprünglichen Zweck des Versicherungsvertrags hinausgehen. Dies gilt unbeschadet der auf Gemeinschafts- oder nationalem Recht beruhenden Verpflichtungen zur Einbeziehung bestimmter Risiken in bestimmte Versicherungsverträge.
- (16) Außerdem ist festzulegen, dass diese allgemeinen Versicherungsbedingungen für alle interessierten Personen, insbesondere den Versicherungsnehmer, allgemein zugänglich sind, um auf diese Weise wirkliche Transparenz sicherzustellen und einen Vorteil für den Verbraucher herbeizuführen.
- (17) Die Einbeziehung von Risiken, denen eine große Anzahl von Versicherungsnehmern nicht gleichzeitig ausgesetzt ist, in einen Versicherungsvertrag kann ein Innovationshemmnis bilden, da die Bündelung nicht zusammenhängender Risiken Versicherungsunternehmen davon abhalten kann, sie mit einem gesonderten Produktangebot gezielt abzudecken. Eine Vertragsbestimmung, die eine solche umfassende Deckung zwingend vorschreibt, sollte daher nicht in den Genuss der Gruppenfreistellung kommen. Sind die Versicherungsunternehmen gesetzlich zur vertraglichen Deckung von Risiken, denen eine große Anzahl von Versicherungsnehmern nicht gleichzeitig ausgesetzt ist, verpflichtet, stellt die Einfügung einer Musterbestimmung in einen unverbindlichen Mustervertrag keine Wettbewerbsbeschränkung dar und wird nicht von Artikel 81 Absatz 1 erfasst.
- (18) Mitversicherungs- oder Mit-Rückversicherungsgemeinschaften („Versicherungspools“) können die Versicherung oder Rückversicherung von Risiken ermöglichen, für die die Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ohne eine solche Gemeinschaft keine ausreichende Deckung gewährleisten könnten. Außerdem können Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auf diese Weise Erfahrung mit Risiken gewinnen, mit denen sie noch nicht vertraut sind. Diese Gemeinschaften können jedoch Wettbewerbsbeschränkungen wie die Vereinheitlichung der Vertragsbedingungen oder sogar der Versicherungssummen und Prämien nach sich ziehen. Deswegen sind die Voraussetzungen festzulegen, unter denen diese Gemeinschaften in den Genuss der Freistellung gelangen.
- (19) Im Falle wirklich neuartiger Risiken ist nicht vorhersehbar, welche Zeichnungskapazität zur Risikodeckung erforderlich ist und ob zwei oder mehrere Gemeinschaften nebeneinander die entsprechende Versicherung anbieten könnten. Eine Gemeinschaft zur Mitversicherung oder Mit-Rückversicherung ausschließlich dieser neuartigen Risiken (und nicht einer Kombination neuartiger und herkömmlicher Risiken) kann daher für einen begrenzten Zeitraum freigestellt werden. Nach drei Jahren dürfte das gesammelte Datenmaterial über Schadensfälle ausreichen, um zu beurteilen, ob eine Versicherungsgemeinschaft sämtliche Anbieter umfassen muss. Deswegen wird die Freistellung neu gegründeter Versicherungsgemeinschaften zur Deckung neuartiger Risiken in dieser Verordnung auf die ersten drei Jahre ab Gründung begrenzt.
- (20) In der Bestimmung des Begriffs „neuartige Risiken“ in Artikel 2 Absatz 7 wird deutlich gemacht, dass nur Risiken, die zuvor noch nicht existierten, unter diesen Begriff fallen, nicht jedoch beispielsweise Risiken, die schon existierten, aber noch nicht versichert waren. Auch ein Risiko, dessen Natur sich erheblich verändert (beispielsweise ein massiver Anstieg terroristischer Aktivitäten), fällt nicht unter diese Begriffsbestimmung, da es sich nicht um ein neuartiges Risiko handelt. Ein neuartiges Risiko erfordert aufgrund seiner Beschaffenheit ein völlig neuartiges Versicherungsprodukt und kann nicht durch Ergänzungen oder Modifizierung eines vorhandenen Versicherungsprodukts gedeckt werden.
- (21) Auch Mitversicherungs- und Mit-Rückversicherungsgemeinschaften zur Deckung nicht neuartiger Risiken, die eine Einschränkung des Wettbewerbs zur Folge haben, können unter eng begrenzten Voraussetzungen Vorteile beinhalten, die eine Freistellung nach Artikel 81 Absatz 3 rechtfertigen, obwohl sie durch zwei oder mehr konkurrierende Anbieter ersetzt werden könnten. Sie können ihren Mitgliedern die Gewinnung der notwendigen Erfahrung in der betreffenden Versicherungssparte erleichtern und Kosteneinsparungen oder günstigere Prämien dank gemeinsamer Rückversicherung zu vorteilhaften Konditionen ermöglichen. Eine Freistellung ist jedoch nicht gerechtfertigt, wenn diese Versicherungsgemeinschaft über beträchtliche Marktmacht verfügt, da die mit dem Bestehen der Versicherungsgemeinschaft verbundene Wettbewerbsbeschränkung in der Regel schwerer wiegt als die etwaigen Vorteile.
- (22) In dieser Verordnung werden daher Mitversicherungs- und Mit-Rückversicherungsgemeinschaften, wenn sie länger als drei Jahre bestehen oder nicht zur Deckung eines neuartigen Risikos gegründet werden, nur unter der Bedingung freigestellt, dass die im Rahmen der Versicherungsgemeinschaft gezeichneten Versicherungsprodukte ihrer Mitglieder folgende Schwellenwerte nicht überschreiten: 25 % des relevanten Marktes im Falle von Mit-Rückversicherungsgemeinschaften und 20 % im Falle von Mitversicherungsgemeinschaften. Der Schwellenwert für Mitversicherungsgemeinschaften wurde niedriger angesetzt, weil im Rahmen einer Mitversicherungsgemeinschaft einheitliche Versicherungsbedingungen und Bruttoprämien vorkommen können. Ferner ist die Freistellung in beiden Fällen von der Erfüllung der in Artikel 8 aufgeführten zusätzlichen Bedingungen abhängig, mit denen die Beschränkungen des Wettbewerbs zwischen den Mitgliedern der Versicherungsgemeinschaft auf das Mindestmaß begrenzt werden sollen.
- (23) Versicherungsgemeinschaften, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, können in Abhängigkeit von den einzelnen Gegebenheiten der Versicherungsgemeinschaft selbst und den spezifischen Bedingungen des Marktes für eine Einzelfreistellung in Frage kommen. Angesichts der Tatsache, dass sich viele Versicherungsmärkte beständig weiterentwickeln, wäre in derartigen Fällen eine individuelle Analyse erforderlich um festzustellen, ob die Bedingungen von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags erfüllt werden.

(24) Die Annahme von technischen Spezifikationen, Regeln, und Verhaltenskodizes über Sicherheitsvorkehrungen und von Verfahren zur Bewertung ihrer Vereinbarkeit mit diesen technischen Spezifikationen, Regeln, und Verhaltenskodizes durch einen Verband oder mehrere Verbände von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen kann als Orientierungshilfe für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen bei der Ausrechnung des genauen Risikoumfangs im Einzelfall, wo dieser von der Qualität der Sicherheitsanlagen, ihrem Einbau und ihrer Wartung abhängt, von Vorteil sein. Wo jedoch auf Gemeinschaftsebene harmonisierte technische Spezifikationen, Klassifizierungssysteme, Regeln, Verfahren oder Verhaltenskodizes in Übereinstimmung mit den EU-Vorschriften über den freien Warenverkehr existieren, können keine dem gleichen Zweck dienende Vereinbarungen von Versicherungsunternehmen freigestellt werden, da die europäischen Harmonisierungsvorschriften ein umfassendes und angemessenes Sicherheitsniveau für solche Sicherheitsvorkehrungen bezwecken, das in der gesamten Europäischen Union einheitlich gilt. Eine Vereinbarung von Versicherungsunternehmen, in denen für Sicherheitsvorkehrungen möglicherweise andere Anforderungen festgelegt werden, könnte die Verwirklichung dieses Ziels gefährden.

(25) Solange keine Harmonisierungsvorschriften auf Gemeinschaftsebene erlassen wurden, können Vereinbarungen zwischen Versicherern über technische Spezifikationen oder Genehmigungsverfahren für den Einbau und die Wartung von Sicherheitsvorkehrungen durch Verordnung freigestellt werden; allerdings müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein; u. a. muss jedes Versicherungsunternehmen die Freiheit haben, eine nicht nach den gemeinsamen Regeln zugelassene Sicherheitsvorkehrung oder Installateur- oder Wartungsfirma zu seinen Konditionen zu akzeptieren.

(26) Sollten einzelne freigestellte Vereinbarungen Auswirkungen haben, die gegen Artikel 81 Absatz 3 EWG-Vertrag, wie er insbesondere in der Verwaltungspraxis der Kommission und in den Entscheidungen des Gerichtshofes ausgelegt wird, verstoßen, kann die Kommission die Vorteile der Gruppenfreistellungsverordnung entziehen. Dies kann insbesondere vorkommen, wenn die Studien über die Auswirkungen zukünftiger Entwicklungen auf nicht gerechtfertigte Annahmen gestützt werden, wenn empfohlene allgemeine Versicherungsbedingungen Klauseln enthalten, die zu Lasten des Versicherungsnehmers ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den sich aus dem Vertrag ergebenden Rechten und Pflichten zur Folge haben, wenn Gemeinschaften dazu verwandt oder so geführt werden, dass eines oder mehrere der beteiligten Unternehmen die Möglichkeit erhalten, eine beträchtliche Macht auf dem relevanten Markt zu erlangen oder zu verstärken, oder wenn Gemeinschaften zu einer Marktaufteilung führen.

(27) Um den Abschluss von Vereinbarungen zu erleichtern, die zum Teil mit erheblichen Investitionsentscheidungen einhergehen, sollte die Geltungsdauer der Verordnung auf sieben Jahre festgesetzt werden.

(28) Diese Verordnung steht der Anwendung von Artikel 82 des Vertrags nicht entgegen.

(29) Entsprechend dem Grundsatz des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts dürfen Maßnahmen, die auf der Grundlage der nationalen Wettbewerbsgesetze getroffen werden, nicht die einheitliche Anwendung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft auf dem gesamten Gemeinsamen Markt oder die volle Wirksamkeit der zu ihrer Durchführung ergangenen Maßnahmen einschließlich dieser Verordnung beeinträchtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

FREISTELLUNG UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Freistellung

Gemäß Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag und den Bestimmungen dieser Verordnung wird Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag für nicht anwendbar erklärt auf Vereinbarungen zwischen zwei oder mehr Unternehmen aus der Versicherungswirtschaft (nachstehend „die beteiligten Unternehmen“) über

- a) die gemeinsame Erstellung, Anerkennung und Bekanntgabe von
 - Berechnungen von Durchschnittskosten für die Deckung eines genau beschriebenen Risikos in der Vergangenheit (nachstehend „Berechnungen“),
 - im Bereich der Versicherungen, welche ein Kapitalisierungselement beinhalten, Sterbetafeln und Tafeln über die Häufigkeit von Krankheiten, Invalidität und Unfällen (nachstehend „Tabellen“);
- b) gemeinsame Studien über die wahrscheinlichen Auswirkungen von außerhalb des Einflussbereichs der beteiligten Unternehmen liegenden allgemeinen Umständen, die sich auf die Häufigkeit oder das Ausmaß von künftigen Forderungen mit Bezug auf ein bestimmtes Risiko oder eine bestimmte Risikosparte oder den Ertrag verschiedener Anlageformen beziehen (nachstehend „Studien“), und die Bekanntgabe ihrer Ergebnisse;
- c) die gemeinsame Aufstellung und Bekanntgabe von Mustern allgemeiner Versicherungsbedingungen für die Direktversicherung (nachstehend „Muster allgemeiner Versicherungsbedingungen“);
- d) die gemeinsame Aufstellung und Bekanntgabe unverbindlicher Modelle zur Darstellung von Überschussbeteiligungen eines Versicherungsvertrages, der ein Kapitalisierungselement enthält (nachstehend „Modelle“);
- e) die Bildung und die Tätigkeit von Gemeinschaften von Versicherungsunternehmen oder von Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen mit dem Ziel der gemeinsamen Abdeckung bestimmter Risikosparten, sei es in der Form einer Mitversicherungs- oder der einer Mit-Rückversicherungsgemeinschaft;

- f) die Erstellung, Anerkennung und Bekanntgabe von
- technischen Spezifikationen, Regeln und Verhaltenskodizes über jene Arten von Sicherheitsvorkehrungen, für die keine auf Gemeinschaftsebene harmonisierten technischen Spezifikationen, Klassifizierungssysteme, Regeln, Verfahren oder Verhaltenskodizes in Übereinstimmung mit den EU-Vorschriften über den freien Warenverkehr existieren, und Verfahren zur Prüfung von Sicherheitsvorkehrungen und zur Erklärung ihrer Übereinstimmung mit diesen Spezifikationen, Regeln oder Verhaltenskodizes,
 - technischen Spezifikationen, Regeln und Verhaltenskodizes über Einbau und Wartung von Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren zur Prüfung von Unternehmen, die Sicherheitsvorkehrungen einbauen oder warten, und zur Erklärung ihrer Übereinstimmung mit diesen Spezifikationen, Regeln oder Verhaltenskodizes.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Vereinbarung“ eine Vereinbarung, einen Beschluss einer Unternehmensvereinigung oder eine abgestimmte Verhaltensweise;
2. „beteiligte Unternehmen“ Unternehmen, die Vertragspartner einer solchen Vereinbarung sind, und die mit ihnen verbundenen Unternehmen;
3. „verbundene Unternehmen“:
 - a) Unternehmen, bei denen ein beteiligtes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar
 - i) über mehr als die Hälfte der Stimmrechte verfügt oder
 - ii) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe bestellen kann oder
 - iii) das Recht hat, die Geschäfte zu führen;
 - b) Unternehmen, die in einem beteiligten Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die unter Buchstabe a) bezeichneten Rechte oder Einflussmöglichkeiten haben;
 - c) Unternehmen, in denen ein unter Buchstabe b) genanntes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die unter Buchstabe a) bezeichneten Rechte oder Einflussmöglichkeiten hat;
 - d) Unternehmen, in denen ein beteiligtes Unternehmen gemeinsam mit einem oder mehreren der unter den Buchstaben a), b) oder c) genannten Unternehmen oder in denen zwei oder mehr als zwei der zuletzt genannten Unternehmen gemeinsam die in Buchstabe a) bezeichneten Rechte oder Einflussmöglichkeiten haben;
 - e) Unternehmen, in denen die unter a) aufgeführten Rechte oder Einflussmöglichkeiten gemeinsam innegehalten werden von
 - i) beteiligten Unternehmen oder mit ihnen im Sinne der Buchstaben a) bis d) verbundenen Unternehmen oder
- ii) ein beteiligtes oder mehrere beteiligte Unternehmen oder eines oder mehrere der mit ihnen im Sinne der Buchstaben a) bis d) verbundenen Unternehmen und ein anderes oder mehrere dritte Unternehmen;
4. „Muster allgemeiner Versicherungsbedingungen“ Bestimmungen in Modellverträgen oder Referenzverträgen, die gemeinsam von Versicherern oder Versicherungsverbänden ausgearbeitet werden;
5. „Mitversicherungsgemeinschaften“ Gemeinschaften aus Versicherungsunternehmen, welche
 - i) sich verpflichten, im Namen und für Rechnung aller beteiligten Unternehmen Versicherungsverträge für eine bestimmte Risikoparte abzuschließen, oder
 - ii) den Abschluss und die Abwicklung der Versicherung einer bestimmten Risikoparte durch eines der beteiligten Unternehmen, einen gemeinsamen Makler oder eine zu diesem Zweck geschaffene gemeinsame Organisation in ihrem Namen und für ihre Rechnung vornehmen lassen;
6. „Mit-Rückversicherungsgemeinschaften“ Gemeinschaften aus Versicherungsunternehmen, gegebenenfalls unter Beteiligung eines oder mehrerer Rückversicherungsunternehmen, die
 - i) wechselseitig alle oder Teile ihrer Verpflichtungen betreffend eine bestimmte Risikoparte rückversichern;
 - ii) nebenbei für dieselbe Risikoparte Rückversicherungsschutz im Namen und für Rechnung aller beteiligten Unternehmen anbieten;
7. „Neuartiges Risiko“ ein Risiko, das zuvor noch nicht existierte und das nur durch ein völlig neuartiges Versicherungsprodukt gedeckt werden kann, nicht aber durch Ergänzung, Verbesserung oder Ersatz eines vorhandenen Versicherungsprodukts;
8. „Sicherheitsvorkehrungen“ Bestandteile und Anlagen, die zur Verhinderung oder Verringerung von Verlusten konzipiert wurden, und aus diesen Elementen gebildete Systeme;
9. „Bruttoprämien“ Prämien, die den Versicherungsnehmern in Rechnung gestellt werden.

KAPITEL II

GEMEINSAME BERECHNUNGEN, TABELLEN UND STUDIEN

Artikel 3

Freistellungsvoraussetzungen

- (1) Die in Artikel 1 Buchstabe a) vorgesehene Freistellung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Berechnungen und Tabellen
 - a) auf der Zusammenstellung von Daten beruhen, die sich auf die als Beobachtungszeitraum gewählte Anzahl von Risikojahren beziehen und die identische oder vergleichbare Risiken in ausreichender Zahl betreffen, damit eine statistisch auswertbare Größe entsteht und (u. a.) Folgendes beziffert werden kann:
 - die Anzahl der Schadensfälle in dem genannten Zeitraum,

- die Anzahl der in dem Beobachtungszeitraum in jedem Risiko-Jahr versicherten einzelnen Risiken,
 - die Gesamtheit der innerhalb dieses Zeitraums aufgrund der aufgetretenen Schadensfälle geleisteten oder geschuldeten Zahlungen,
 - der Gesamtbetrag der Versicherungssummen pro Risiko-Jahr während des gewählten Beobachtungszeitraums;
- b) und die verfügbaren Statistiken so ausführlich und differenziert sind wie versicherungsstatistisch angemessen;
- c) unter keinen Umständen die Sicherheitszuschläge, den Ertrag der Rückstellungen, die Verwaltungs- oder Vertriebskosten oder Steuern und sonstige Abgaben beinhalten oder Investitionserlöse oder erwartete Gewinne berücksichtigen.
- (2) Die in Artikel 1 Buchstaben a) und b) vorgesehenen Freistellungen gelten nur unter der Voraussetzung, dass die Berechnungen, Tabellen oder Studien
- a) eine Identifizierung der beteiligten Versicherungsunternehmen nicht ermöglichen;
- b) einen ausdrücklichen Hinweis auf ihre Unverbindlichkeit enthalten;
- c) sämtlichen Versicherungsunternehmen, die ein Exemplar erbitten — einschließlich die nicht auf dem Markt, auf den sie sich beziehen, tätigen Versicherungsunternehmen — zu angemessenen und nicht diskriminierenden Konditionen zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 4

Von der Freistellung ausgenommene Vereinbarungen

Die Freistellung gemäß Artikel 1 gilt nicht für Unternehmen, die sich abstimmen, verpflichten oder es anderen Unternehmen auferlegen, keine anderen Berechnungen oder Tabellen als die in Artikel 1 Buchstabe a) genannten zu verwenden oder nicht von den Schlussfolgerungen der Studien nach Artikel 1 Buchstabe b) abzuweichen.

KAPITEL III

MUSTER ALLGEMEINER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN UND MODELLE

Artikel 5

Freistellungsvoraussetzungen

- (1) Die in Artikel 1 Buchstabe c) vorgesehene Freistellung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Muster allgemeiner Versicherungsbedingungen
- a) mit dem ausdrücklichen Hinweis auf ihre Unverbindlichkeit aufgestellt und bekannt gegeben werden und ihre Verwendung rein fakultativ ist;
- b) ausdrücklich auf die Möglichkeit hinweisen, dass die beteiligten Unternehmen ihren Kunden von der Vereinbarung abweichende Klauseln anbieten dürfen und

- c) für jede interessierte Person zugänglich sind und auf einfache Anfrage hin übermittelt werden.

- (2) Die Freistellung nach Artikel 1 Buchstabe d) gilt unter der Voraussetzung, dass die unverbindlichen Modelle lediglich in Form von Hinweisen aufgestellt und bekannt gegeben werden.

Artikel 6

Von der Freistellung ausgenommene Vereinbarungen

- (1) Die in Artikel 1 Buchstabe c) vorgesehene Freistellung gilt nicht, wenn die Muster allgemeiner Versicherungsbedingungen Klauseln enthalten, die
- a) einen Hinweis auf die Höhe von Bruttoprämien enthalten;
- b) Angaben über die Versicherungssummen oder Selbstbehaltbeträge enthalten;
- c) eine umfassende vertragliche Deckung einschließlich solcher Risiken auferlegen, denen eine große Anzahl von Versicherungsnehmern nicht gleichzeitig ausgesetzt ist;
- d) dem Versicherer das Recht einräumen, den Vertrag fortzusetzen, obwohl er den Deckungsumfang einschränkt, obwohl er — unbeschadet etwaiger Indexierungsklauseln — die Prämie ohne Änderung des Risikos oder Ausdehnung des Leistungsumfangs erhöht, oder obwohl er die Vertragsbedingungen ändert, ohne dass der Versicherungsnehmer dem ausdrücklich zugestimmt hat;
- e) dem Versicherer das Recht zur Änderung der Vertragsdauer einräumen, ohne dass der Versicherungsnehmer dem ausdrücklich zugestimmt hat;
- f) dem Versicherungsnehmer, außer im Bereich der Lebensversicherung, eine Versicherungsdauer von mehr als drei Jahren auferlegen;
- g) im Falle der Vereinbarung einer stillschweigenden Vertragsverlängerung mangels vorheriger Kündigung, eine Vertragsverlängerung für mehr als jeweils ein Jahr vorsehen;
- h) dem Versicherungsnehmer auferlegen, im Falle der Suspension eines Vertrages wegen Wegfalls des versicherten Interesses das Wiederaufleben des Vertrages zu akzeptieren, sobald der Versicherungsnehmer erneut einem derartigen Risiko ausgesetzt ist;
- i) dem Versicherungsnehmer auferlegen, unterschiedliche Risiken bei demselben Versicherer zu versichern;
- j) dem Versicherungsnehmer auferlegen, bei der Übertragung des versicherten Gegenstandes für die Übernahme des bestehenden Versicherungsvertrages durch den Erwerber Sorge zu tragen;
- k) die Deckung eines Risikos ausschließen oder einschränken, wenn der Versicherungsnehmer Sicherheitsvorkehrungen oder Installations- und Wartungsunternehmen verwendet, die gemäß den von einem oder mehreren Versicherungsverbänden in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder auf europäischer Ebene vereinbarten einschlägigen Spezifikationen genehmigt wurden.

(2) Die Freistellung gemäß Artikel 1 Buchstabe c) erstreckt sich nicht auf Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, die sich abstimmen oder es anderen Unternehmen auferlegen, von der Verwendung anderer Versicherungsbedingungen als den zwischen den beteiligten Unternehmen vereinbarten Mustern allgemeiner Versicherungsbedingungen abzusehen.

(3) Ungeachtet der Möglichkeit, besondere Versicherungsbedingungen für bestimmte soziale oder berufliche Bevölkerungsgruppen aufzustellen, gilt die Freistellung gemäß Artikel 1 Buchstabe c) nicht für Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, durch die die Deckung bestimmter Risikoparten im Hinblick auf Besonderheiten des Versicherungsnehmers ausgeschlossen wird.

(4) Die Freistellung gemäß Artikel 1 Buchstabe d) gilt nicht, wenn unbeschadet gesetzlicher Verpflichtungen die unverbindlichen Modelle lediglich bestimmte Zinssätze oder eine bezifferte Angabe über die Verwaltungskosten enthalten.

(5) Die Freistellung gemäß Artikel 1 Buchstabe d) erstreckt sich nicht auf Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, die sich abstimmen oder sich verpflichten oder es anderen Unternehmen auferlegen, keine anderen Berechnungsmodelle über Überschussbeteiligungen im Bereich der Versicherungen zu verwenden als die gemäß einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Unternehmen erstellten.

KAPITEL IV

GEMEINSAME DECKUNG BESTIMMTER ARTEN VON RISIKEN

Artikel 7

Anwendung der Freistellung und der Marktanteilschwellen

(1) Nach Inkrafttreten dieser Verordnung ausschließlich zur Deckung neuartiger Risiken gegründete Mitversicherungs- und Mit-Rückversicherungsgemeinschaften werden unabhängig von ihrem Marktanteil ab dem Datum ihrer erstmaligen Gründung für eine Dauer von drei Jahren gemäß Artikel 1 Buchstabe e) freigestellt.

(2) Mitversicherungs- und Mit-Rückversicherungsgemeinschaften, die nicht unter Absatz 1 fallen (weil sie bereits länger als drei Jahre bestehen oder nicht zur Deckung eines neuartigen Risikos gegründet wurden), werden unter der Voraussetzung für die Geltungsdauer dieser Verordnung gemäß Artikel 1 Buchstabe e) freigestellt, dass die von den beteiligten Unternehmen oder in ihrem Namen im Rahmen der Versicherungsgemeinschaft gezeichneten Versicherungsprodukte auf keinem der betroffenen Märkte einen Marktanteil überschreiten von

a) mehr als 20 % im Falle von Mitversicherungsgemeinschaften und

b) mehr als 25 % im Falle von Mit-Rückversicherungsgemeinschaften.

(3) Zum Zwecke der Anwendung der in Absatz 2 genannten Marktanteilsschwelle gelten folgende Regeln:

a) der Marktanteil wird auf der Grundlage der Bruttobeitrags-einnahmen berechnet; falls diese Zahlen nicht erhältlich sind, können mittels anderer verlässlicher Marktinforma-

tionen einschließlich Risikodeckung oder Versicherungswert vorgenommene Schätzungen zur Errechnung des Marktanteils des betroffenen Unternehmens herangezogen werden;

b) der Marktanteil wird anhand der Zahlen des vorangegangenen Kalenderjahrs errechnet;

c) der Marktanteil der Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Ziffer 3 Buchstabe e) wird gleichmäßig auf die Unternehmen aufgeteilt, die über die in Artikel 2 Ziffer 3 Buchstabe a) genannten Rechte oder Einflussmöglichkeiten verfügen.

(4) Wird die in Absatz 2 Buchstabe a) genannte Marktanteilsschwelle von 20 % erst im Lauf der Zeit überschritten und wird dabei ein Wert von höchstens 22 % erreicht, so gilt die Freistellung nach Artikel 1 Buchstabe e) im Anschluss an das Jahr, in dem die Schwelle von 20 % zum ersten Mal überschritten wird, noch für zwei aufeinander folgende Kalenderjahre weiter.

(5) Wird die in Absatz 2 Buchstabe a) genannte Marktanteilsschwelle von 20 % erst im Lauf der Zeit überschritten und wird dabei ein Wert von mehr als 22 % erreicht, so gilt die Freistellung nach Artikel 1 Buchstabe e) im Anschluss an das Jahr, in dem die Schwelle von 22 % zum ersten Mal überschritten wird, noch für ein Kalenderjahr weiter.

(6) Die in den Absätzen 5 und 4 genannten Vorteile dürfen nicht in der Weise miteinander verbunden werden, dass ein Zeitraum von zwei Kalenderjahren überschritten wird.

(7) Wird die in Absatz 2 Buchstabe b) genannte Marktanteilsschwelle von 25 % erst im Lauf der Zeit überschritten und wird dabei ein Wert von höchstens 27 % erreicht, so gilt die Freistellung nach Artikel 1 Buchstabe e) im Anschluss an das Jahr, in dem die Schwelle von 25 % zum ersten Mal überschritten wird, noch für zwei aufeinander folgende Kalenderjahre weiter.

(8) Wird die in Absatz 2 Buchstabe b) genannte Marktanteilsschwelle von 25 % erst im Lauf der Zeit überschritten und wird dabei ein Wert von mehr als 27 % erreicht, so gilt die Freistellung nach Artikel 1 Buchstabe e) im Anschluss an das Jahr, in dem die Schwelle von 27 % zum ersten Mal überschritten wird, noch für ein Kalenderjahr weiter.

(9) Die in den Absätzen 8 und 7 genannten Vorteile dürfen nicht in der Weise miteinander verbunden werden, dass ein Zeitraum von zwei Kalenderjahren überschritten wird.

Artikel 8

Freistellungsvoraussetzungen

Die in Artikel 1 Buchstabe e) vorgesehene Freistellung gilt nur unter der Voraussetzung, dass

a) jedes beteiligte Unternehmen das Recht hat, spätestens ein Jahr nach einer Kündigung aus der Gemeinschaft auszuscheiden, ohne dass dies Sanktionen zur Folge hat;

- b) die Regeln der Gemeinschaft ihre Mitglieder nicht verpflichten, Risiken der von der Gemeinschaft gedeckten Art ausnahmslos ganz oder teilweise über die Gemeinschaft zu versichern oder rückzuversichern;
- c) die Regeln der Gemeinschaft die Versicherung oder Rückversicherung von Risiken in den einzelnen geografischen Gebieten der Europäischen Union durch die Versicherungsgemeinschaft oder ihre Mitglieder nicht beschränken;
- d) die Vereinbarung Produktion und Vertrieb nicht einschränkt;
- e) die Vereinbarung keine Zuteilung von Märkten oder Kunden vorsieht;
- f) die Mitglieder der Mit-Rückversicherungsgemeinschaft keine Bruttoprämien im Direktversicherungs-Geschäft vereinbaren und
- g) kein Mitglied der Versicherungsgemeinschaft oder Unternehmen, das einen bestimmenden Einfluss auf die Geschäftspolitik der Versicherungsgemeinschaft ausübt, gleichzeitig auch in einer anderen auf dem gleichen relevanten Markt tätigen Versicherungsgemeinschaft Mitglied ist oder auf ihre Geschäftspolitik einen bestimmenden Einfluss ausübt.
- f) ein Antrag auf Prüfung jederzeit von jedem Antragsteller gestellt werden kann;
- g) die Prüfung für den Antragsteller keine Kosten verursacht, die im Hinblick auf die mit der Prüfung verbundenen Unkosten als unverhältnismäßig anzusehen sind;
- h) für Sicherheitsvorkehrungen und für Installateur- oder Wartungsunternehmen, welche die Prüfungskriterien erfüllen, innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Einreichung des Antrags eine Bescheinigung ausgestellt wird, außer wenn technische Gründe eine längere Frist rechtfertigen;
- i) die Konformität und die Anerkennung schriftlich bescheinigt werden;
- j) die Verweigerung der Bescheinigung schriftlich begründet wird, unter Beifügung einer Ausfertigung der Protokolle über die vorgenommenen Versuche und Kontrollen;
- k) die Zurückweisung eines Antrages auf Prüfung schriftlich begründet wird und
- l) die Spezifikationen und Regeln durch Einrichtungen angewandt werden, die aufgrund von Normen der Normenreihen EN 45 000 und EN ISO/IEC 17025 zugelassen sind.

KAPITEL V

SICHERHEITSVORKEHRUNGEN*Artikel 9***Freistellungsvoraussetzungen**

Die in Artikel 1 Buchstabe f) vorgesehene Freistellung gilt nur unter der Voraussetzung, dass

- a) die technischen Spezifikationen und die Regelungen über Prüfverfahren hinreichend präzise, technisch gerechtfertigt und verhältnismäßig im Hinblick auf die von der betreffenden Sicherheitsvorkehrung zu erbringende Leistung sind;
- b) die Richtlinien für die Prüfung von Installateur- oder Wartungsunternehmen sich auf die berufliche Qualifikation beziehen sowie objektiv und diskriminierungsfrei sind;
- c) die Spezifikationen und Richtlinien mit dem ausdrücklichen Hinweis versehen, aufgestellt und bekannt gegeben werden, dass sie unverbindlich sind und dass die Versicherer im Einzelfall auch andere Sicherheitsvorkehrungen oder Installateur- oder Wartungsunternehmen zu nach eigenem Gutdünken festgelegten Konditionen akzeptieren können, die diesen technischen Spezifikationen oder Richtlinien nicht entsprechen;
- d) die Spezifikationen und Richtlinien jeder interessierten Person auf einfache Anforderung hin übermittelt werden;
- e) die Listen von spezifikationskonformen Sicherheitsvorkehrungen oder Einbau- und Wartungsunternehmen eine Abstufung nach Leistungsniveau enthalten;

KAPITEL VI

SONSTIGE BESTIMMUNGEN*Artikel 10***Entzug der Freistellung**

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1534/91 kann die Kommission den Vorteil dieser Verordnung von Amts wegen oder auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von Personen oder Personenvereinigungen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, entziehen, wenn sie feststellt, dass im Einzelfall nach Artikel 1 freigestellte Vereinbarungen mit den in Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag vorgesehenen Voraussetzungen unvereinbare Wirkungen zeigen; dies gilt insbesondere, wenn

- a) gemäß Artikel 1 Buchstabe b) freigestellte Studien auf ungerichteten Annahmen beruhen;
- b) gemäß Artikel 1 Buchstabe c) freigestellte Muster allgemeiner Versicherungsbedingungen Bestimmungen enthalten, die zulasten des Versicherungsnehmers ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den sich aus dem Vertrag ergebenden Rechten und Pflichten zur Folge haben;
- c) im Verhältnis zur gemeinsamen Deckung bestimmter Arten von Risiken, die gemäß Artikel 1 Buchstabe e) freigestellt ist, die Errichtung oder Tätigkeit einer Gemeinschaft durch die Zulassungsvoraussetzungen, die Bestimmung der zu deckenden Risiken, die Retrozessionsverträge oder in sonstiger Weise zu einer Marktaufteilung bei den betreffenden oder ähnlichen Versicherungsprodukten führt.

*Artikel 11***Übergangsfrist**

Das in Artikel 81 Absatz 1 des Vertrags enthaltene Verbot gilt vom 1. April 2003 bis zum 31. März 2004 nicht für Vereinbarungen, die am 31. März 2003 bereits in Kraft waren und die die Voraussetzungen für eine Freistellung zwar nach der Verordnung (EWG) Nr. 3932/92, nicht aber nach dieser Verordnung erfüllen.

*Artikel 12***Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. März 2010.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2003

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 359/2003 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 2003

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann der Betrag der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Butter erhöht werden, wenn sich der Markt bis zur Auslagerung ungünstig und in einer bei der Einlagerung nicht vorhersehbaren Weise entwickelt hat.
- (2) In Anwendung dieser Bestimmung wird gemäß Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1614/2001⁽⁴⁾, die Beihilfe unter bestimmten Voraussetzungen erhöht bzw. gekürzt, wenn der durch Ausschreibung in Euro oder — für Nichtteilnehmerländer — in Landeswährung festgesetzte Höchstankaufspreis am ersten und am letzten Tag der vertraglichen Lagerhaltung voneinander abweicht.
- (3) Da mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 bereits Kürzungen des Interventionspreises bis zum Jahr 2007 festgesetzt wurden, ist ein Rückgang des Höchstankaufspreises für die Intervention sowie des Marktpreises absehbar.

- (4) Unbeschadet der Befugnis der Kommission, nach dem Verfahren des Artikels 42 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 den Betrag der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Butter zu erhöhen, wenn die Voraussetzungen gemäß Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 3 derselben Verordnung erfüllt sind, ist es angezeigt, die Absätze 2 und 3 von Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 zu streichen.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 ist daher zu ändern.
- (6) Der Verwaltungsausschuss für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.⁽³⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.⁽⁴⁾ ABl. L 214 vom 8.8.2001, S. 20.

VERORDNUNG (EG) Nr. 360/2003 DER KOMMISSION
vom 27. Februar 2003
zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 901/2002

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Estland und Lettland wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 901/2002 der Kommission⁽⁶⁾ geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1230/2002⁽⁷⁾, eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird für die vom 21. bis zum 27. Februar 2003 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 901/2002 eingereichten Angebote auf 12,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. L 142 vom 31.5.2002, S. 17.

⁽⁷⁾ ABl. L 180 vom 10.7.2002, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 361/2003 DER KOMMISSION**vom 27. Februar 2003****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1582/2002 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Hafer**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 4,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1582/2002 der Kommission vom 5. September 2002 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2329/2002⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern erzeugtem Hafer nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1582/2002 eröffnet.

(2) Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1582/2002 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, der Ausschreibung nicht stattzugeben.

(3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Hafer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1582/2002 vom 21 bis zum 27. Februar 2003 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. L 239 vom 6.9.2002, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. L 349 vom 24.12.2002, S. 17.

VERORDNUNG (EG) Nr. 362/2003 DER KOMMISSION
vom 27. Februar 2003
zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der
Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern mit Ausnahme von Polen, Estland, Litauen und Lettland wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 899/2002 der Kommission⁽⁶⁾ eröffnet, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2331/2002⁽⁷⁾.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 21. bis zum 27. Februar 2003 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002 eingereichten Angebote auf 10,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. L 142 vom 31.5.2002, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. L 349 vom 24.12.2002, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 363/2003 DER KOMMISSION
vom 27. Februar 2003
zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 256/2003

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung über die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Spanien wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 256/2003 der Kommission⁽³⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000⁽⁵⁾, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 über die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr beschließen. Dabei ist insbesondere den in den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr oder niedriger ist.

(3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais für die vom 21. bis zum 27. Februar 2003 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 256/2003 eingereichten Angebote wird auf 36,87 EUR/t festgelegt und gilt für eine Gesamthöchstmenge von 100 400 t.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 36 vom 12.2.2003, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 364/2003 DER KOMMISSION
vom 27. Februar 2003
zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 60/2003

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung über die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais nach Portugal aus Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 60/2003 der Kommission⁽³⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000⁽⁵⁾, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 über die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr oder niedriger ist.

(3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais für die vom 21. bis zum 27. Februar 2003 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 60/2003 eingereichten Angebote wird auf 33,98 EUR/t festgelegt und gilt für eine Gesamthöchstmenge von 31 000 t.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 365/2003 DER KOMMISSION
vom 27. Februar 2003
zur Anwendung von Verringerungskoeffizienten auf die zweite Tranche der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1488/2001 ausgestellten Lizenzen zur aktiven Veredelung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1488/2001 der Kommission vom 19. Juli 2001 über Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates für die Überführung bestimmter Mengen bestimmter unter Anhang I des Vertrags fallender Grunderzeugnisse in das Verfahren der aktiven Veredelung ohne vorherige Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 165/2003 ⁽⁴⁾ der Kommission werden die Restmengen bestimmter Grunderzeugnisse, die ohne vorherige Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen in das Verfahren der aktiven Veredelung überführt werden können, gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1488/2001 aufgeführt.
- (2) Die Gesamtmengen, für die Lizenzen zur aktiven Veredelung beantragt wurden, überschritten für Magermilchpulver, Butter und Zucker nach Mitteilung der Mitglied-

staaten zum 21. Februar 2003 die für diese Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 165/2003 zur Verfügung stehenden Mengen.

- (3) Die gesamten der Kommission gemeldeten Mengen sind zulässig.
- (4) Daher sollten auf die Mengen von Magermilchpulver, Butter und Zucker, die einschließlich 3. Februar 2003 bis 14. Februar 2003 beantragt wurden, Verringerungskoeffizienten angewandt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für einschließlich 3. Februar 2003 bis 14. Februar 2003 beantragte Lizenzen für die aktive Veredelung gelten folgende Verringerungskoeffizienten:

- a) 39,40 % für Magermilchpulver, KN-Code ex 0402 10 19,
- b) 78,00 % für Butter, KN-Code ex 0405 10 19 und
- c) 18,40 % für Zucker, KN-Code 1701 99 10.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2003

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 196 vom 20.7.2001, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 26 vom 31.1.2003, S. 10.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 366/2003 DER KOMMISSION
vom 27. Februar 2003**

zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1052/2002⁽⁶⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muss.
- (3) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.
- (4) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

- (5) Im Anschluss an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhr von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluss 87/482/EWG des Rates⁽⁷⁾ genehmigt wurde, muss die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.
- (6) Nach Artikel 4 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 gilt für das verarbeitete Grunderzeugnis zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren ein verminderter Erstattungssatz, weil die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1786/2001⁽⁹⁾, gewährte Produktionserstattung zu berücksichtigen ist.
- (7) Alkoholische Getränke werden als Erzeugnisse betrachtet, die weniger empfindlich auf den Preis des zu ihrer Herstellung verwendeten Getreides reagieren. Das Protokoll Nr. 19 zum Vertrag über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs sieht allerdings vor, dass die notwendigen Maßnahmen festzulegen sind, um die Verwendung von Getreide aus der Gemeinschaft zur Herstellung alkoholischer Getränke auf Getreidebasis zu erleichtern. Infolgedessen sind die Erstattungssätze für in Form von alkoholischen Getränken aufgeführtes Getreide anzupassen.
- (8) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (9) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 2003 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. L 117 vom 15.7.2000, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 160 vom 18.6.2002, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. L 275 vom 29.9.1987, S. 36.

⁽⁸⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112.

⁽⁹⁾ ABl. L 242 vom 12.9.2001, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2003

Für die Kommission
Erkki LIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Februar 2003 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse ⁽¹⁾	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
1001 10 00	Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	—	—
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen: -- bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ⁽²⁾ -- bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽³⁾ -- in allen anderen Fällen	— — — — —	— — — — —
1002 00 00	Roggen	2,812	2,812
1003 00 90	Gerste – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽⁴⁾ – in allen anderen Fällen	— —	— —
1004 00 00	Hafer	—	—
1005 90 00	Mais, verwendet in Form von: – Stärke: -- bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ⁽²⁾ -- bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽³⁾ -- in allen anderen Fällen – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 ⁽⁴⁾ : -- bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ⁽²⁾ -- bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽³⁾ -- in allen anderen Fällen – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽³⁾ – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet) Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt: – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ⁽²⁾ -- bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽³⁾ – in allen anderen Fällen	2,388 0,933 2,388 1,791 0,700 1,791 0,933 2,388 2,388 0,933 2,388	2,388 0,933 2,388 1,791 0,700 1,791 0,933 2,388 2,388 0,933 2,388

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse ⁽¹⁾	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	14,500 14,500 14,500	14,500 14,500 14,500
1006 40 00	Bruchreis	3,600	3,600
1007 00 90	Sorghum	—	—

⁽¹⁾ Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1).

⁽²⁾ Die betreffende Ware fällt unter den KN-Code 3505 10 50.

⁽³⁾ Waren, aufgenommen in Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2825/93.

⁽⁴⁾ Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 367/2003 DER KOMMISSION
vom 27. Februar 2003**

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im
Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 79/2003 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission ⁽⁵⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 2003 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.
⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.
⁽⁴⁾ ABl. L 13 vom 18.1.2003, S. 4.
⁽⁵⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 27. Februar 2003 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ^(?) pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 ⁽¹⁾	8,21	—	0
1703 90 00 ⁽¹⁾	10,42	—	0

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

^(?) Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 368/2003 DER KOMMISSION**vom 27. Februar 2003****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Notierungen und Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 28 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.
- (3) Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Anhang I Punkt 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 festgelegt worden. Diese Erstattung ist im Übrigen gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor ⁽³⁾ definiert. Die so berechnete Erstattung muss bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.
- (5) In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.
- (6) Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (7) Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führen dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sieht keine Verlängerung der Regelung über den Lagerkostenausgleich nach dem 1. Juli 2001 vor. Dies sollte daher bei der Festlegung der Erstattungen berücksichtigt werden, die gewährt werden, wenn die Ausfuhr nach dem 30. September 2001 erfolgt.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Februar 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	A00	EUR/100 kg	38,85 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	A00	EUR/100 kg	40,25 ⁽¹⁾
1701 12 90 9100	A00	EUR/100 kg	38,85 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	A00	EUR/100 kg	40,25 ⁽¹⁾
1701 91 00 9000	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4223
1701 99 10 9100	A00	EUR/100 kg	42,23
1701 99 10 9910	A00	EUR/100 kg	43,75
1701 99 10 9950	A00	EUR/100 kg	43,75
1701 99 90 9100	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4223

⁽¹⁾ Dieser Betrag für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbar Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates errechnet.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 369/2003 DER KOMMISSION
vom 27. Februar 2003

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 durchgeführte 24. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 der Kommission vom 23. Juli 2002 betreffend eine Dauerausschreibung zu der Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker für das Wirtschaftsjahr 2002/03 ⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

(2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes, festzusetzen.

(3) Nach Prüfung der Angebote sind für die 24. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 durchgeführte 24. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 46,900 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.
⁽³⁾ ABl. L 195 vom 24.7.2002, S. 6.

VERORDNUNG (EG) Nr. 370/2003 DER KOMMISSION
vom 27. Februar 2003

zur vierzehnten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan, ⁽¹⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 350/2003 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 erster Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 enthält die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen mit der Verordnung eingefroren werden.

- (2) Der Sanktionsausschuss beschloss am 24. Februar 2003, die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden sollen, zu ändern; Anhang I ist somit entsprechend zu ändern.
- (3) Damit die Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet werden kann, muss die Verordnung unmittelbar in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird entsprechend dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2003

Für die Kommission
Christopher PATTEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 51 vom 26.2.2003, S. 19.

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird wie folgt geändert:

Der folgende Eintrag ist unter „Juristische Personen, Gruppen oder Organisationen“ anzufügen:
„Lajnat Al Daawa Al Islamiya“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 371/2003 DER KOMMISSION
vom 27. Februar 2003**

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz und Artikel 13 Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

(2) Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren, dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft sowie den Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Übereinkommen Rechnung zu tragen.

(3) Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission ⁽³⁾ hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.

(4) Da nach einigen Bestimmungen 4 797 t Reis aufgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2305/2002 ⁽⁵⁾, angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 hat in Artikel 13 Absatz 5 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

(6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

(7) Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten bestehenden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betreffende Erzeugnis vorzusehen.

(8) Die Erstattung muss mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

(9) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.

(10) Im Rahmen der Verwaltung der sich aus den WHO-Vereinigungen der Gemeinschaft ergebenden mengenmäßigen Beschränkungen sollte die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Erstattung ausgesetzt werden.

(11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung für die im Anhang genannten Erzeugnisse wird, die im Anhang vorgesehenen 4 797 t ausgenommen, ausgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 2003 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 154 vom 15.6.1976, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. L 348 vom 21.12.2002, S. 92.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Februar 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungs- betrag (1)	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungs- betrag (1)
1006 20 11 9000	R01	EUR/t	111	1006 30 65 9100	R01	EUR/t	139
1006 20 13 9000	R01	EUR/t	111		R02	EUR/t	145
1006 20 15 9000	R01	EUR/t	111		R03	EUR/t	150
1006 20 17 9000	—	EUR/t	—		064 und 066	EUR/t	165
1006 20 92 9000	R01	EUR/t	111		A97	EUR/t	145
1006 20 94 9000	R01	EUR/t	111	1006 30 65 9900	021 und 023	EUR/t	145
1006 20 96 9000	R01	EUR/t	111		R01	EUR/t	139
1006 20 98 9000	—	EUR/t	—		064 und 066	EUR/t	165
1006 30 21 9000	R01	EUR/t	111		A97	EUR/t	145
1006 30 23 9000	R01	EUR/t	111	1006 30 67 9100	021 und 023	EUR/t	145
1006 30 25 9000	R01	EUR/t	111		064 und 066	EUR/t	165
1006 30 27 9000	—	EUR/t	—	1006 30 67 9900	064 und 066	EUR/t	165
1006 30 42 9000	R01	EUR/t	111	1006 30 92 9100	R01	EUR/t	139
1006 30 44 9000	R01	EUR/t	111		R02	EUR/t	145
1006 30 46 9000	R01	EUR/t	111		R03	EUR/t	150
1006 30 48 9000	—	EUR/t	—		064 und 066	EUR/t	165
1006 30 61 9100	R01	EUR/t	139	1006 30 92 9900	A97	EUR/t	145
	R02	EUR/t	145		064 und 066	EUR/t	165
	R03	EUR/t	150	1006 30 94 9100	R01	EUR/t	139
	064 und 066	EUR/t	165		R02	EUR/t	145
	A97	EUR/t	145		R03	EUR/t	150
	021 und 023	EUR/t	145		064 und 066	EUR/t	165
1006 30 61 9900	R01	EUR/t	139	1006 30 94 9900	A97	EUR/t	145
	A97	EUR/t	145		021 und 023	EUR/t	145
	064 und 066	EUR/t	165		R01	EUR/t	139
1006 30 63 9100	R01	EUR/t	139	1006 30 96 9100	A97	EUR/t	145
	R02	EUR/t	145		064 und 066	EUR/t	165
	R03	EUR/t	150		R01	EUR/t	139
	064 und 066	EUR/t	165		R02	EUR/t	145
	A97	EUR/t	145		R03	EUR/t	150
	021 und 023	EUR/t	145	1006 30 96 9900	064 und 066	EUR/t	165
1006 30 63 9900	R01	EUR/t	139		A97	EUR/t	145
	064 und 066	EUR/t	165	1006 30 98 9100	021 und 023	EUR/t	145
	A97	EUR/t	145	1006 30 98 9900	—	EUR/t	—
				1006 40 00 9000	—	EUR/t	—

(1) Das Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 findet Anwendung auf die im Rahmen dieser Verordnung beantragten Mengen gemäß ihrer Bestimmung:

R01: 2 000 t,

R02 und R03 insgesamt: 1 000 t,

021 und 023: 533 t,

064 und 066: 1 000 t,

A97: 264 t.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

R01 Schweiz, Liechtenstein, Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia.

R02 Marokko, Algerien, Tunesien, Malta, Ägypten, Israel, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, die Arabische Republik Syrien, die Ex-Spanische Sahara, Zypern, Jordanien, Irak, die Islamische Republik Iran, Jemen, Kuwait, die Vereinigten Arabischen Emirate, Oman, Bahrain, Katar, Saudi-Arabien, Eritrea, Westjordanland/Gazastreifen, Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Tschechische Republik, Slowenien, Slowakei, Norwegen, die Färöer, Island, die Russische Föderation, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Serbien und Montenegro, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Albanien, Bulgarien, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, die Republik Moldau, Ukraine, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgisistan.

R03 Kolumbien, Ecuador, Peru, Bolivien, Chile, Argentinien, Uruguay, Paraguay, Brasilien, Venezuela, Kanada, Mexiko, Guatemala, Honduras, El Salvador, Nicaragua, Costa Rica, Panama, Kuba, Bermuda, Südafrika, Australien, Neuseeland, Hongkong SAR, Singapur, A40 mit Ausnahme von den Niederländischen Antillen, Aruba und den Turks- und Caicas-Inseln, A11 mit Ausnahme von Suriname, Guyana und Madagaskar.

VERORDNUNG (EG) Nr. 372/2003 DER KOMMISSION
vom 27. Februar 2003
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmen, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2993/95⁽⁶⁾, über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.
- (4) Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche,

Spelzen, Proteinen, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

- (5) Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.
- (6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.
- (7) Die Erstattung muss einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (8) Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, dass für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.
- (9) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten und der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 2003 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 55.

⁽⁶⁾ ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 25.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Februar 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungszerzeugnisse

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungs- betrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungs- betrag
1102 20 10 9200 ⁽¹⁾	C11	EUR/t	33,43	1104 23 10 9300	C14	EUR/t	27,46
1102 20 10 9400 ⁽¹⁾	C11	EUR/t	28,66	1104 29 11 9000	C13	EUR/t	0,00
1102 20 90 9200 ⁽¹⁾	C11	EUR/t	28,66	1104 29 51 9000	C13	EUR/t	0,00
1102 90 10 9100	C17	EUR/t	0,00	1104 29 55 9000	C13	EUR/t	0,00
1102 90 10 9900	C17	EUR/t	0,00	1104 30 10 9000	C13	EUR/t	0,00
1102 90 30 9100	C18	EUR/t	0,00	1104 30 90 9000	C14	EUR/t	5,97
1103 19 40 9100	C16	EUR/t	0,00	1107 10 11 9000	C21	EUR/t	0,00
1103 13 10 9100 ⁽¹⁾	C19	EUR/t	42,98	1107 10 91 9000	C21	EUR/t	0,00
1103 13 10 9300 ⁽¹⁾	C19	EUR/t	33,43	1108 11 00 9200	C10	EUR/t	0,00
1103 13 10 9500 ⁽¹⁾	C19	EUR/t	28,66	1108 11 00 9300	C10	EUR/t	0,00
1103 13 90 9100 ⁽¹⁾	C14	EUR/t	28,66	1108 12 00 9200	C10	EUR/t	38,21
1103 19 10 9000	C16	EUR/t	28,12	1108 12 00 9300	C10	EUR/t	38,21
1103 19 30 9100	C14	EUR/t	0,00	1108 13 00 9200	C10	EUR/t	38,21
1103 20 60 9000	C20	EUR/t	0,00	1108 13 00 9300	C10	EUR/t	38,21
1103 20 20 9000	C17	EUR/t	0,00	1108 19 10 9200	C10	EUR/t	54,72
1104 19 69 9100	C14	EUR/t	0,00	1108 19 10 9300	C10	EUR/t	54,72
1104 12 90 9100	C13	EUR/t	0,00	1109 00 00 9100	C10	EUR/t	0,00
1104 12 90 9300	C13	EUR/t	0,00	1702 30 51 9000 ⁽²⁾	C10	EUR/t	37,43
1104 19 10 9000	C13	EUR/t	0,00	1702 30 59 9000 ⁽²⁾	C10	EUR/t	28,66
1104 19 50 9110	C14	EUR/t	38,21	1702 30 91 9000	C10	EUR/t	37,43
1104 19 50 9130	C14	EUR/t	31,04	1702 30 99 9000	C10	EUR/t	28,66
1104 29 01 9100	C14	EUR/t	0,00	1702 40 90 9000	C10	EUR/t	28,66
1104 29 03 9100	C14	EUR/t	0,00	1702 90 50 9100	C10	EUR/t	37,43
1104 29 05 9100	C14	EUR/t	0,00	1702 90 50 9900	C10	EUR/t	28,66
1104 29 05 9300	C14	EUR/t	0,00	1702 90 75 9000	C10	EUR/t	39,22
1104 22 20 9100	C13	EUR/t	0,00	1702 90 79 9000	C10	EUR/t	27,22
1104 22 30 9100	C13	EUR/t	0,00	2106 90 55 9000	C10	EUR/t	28,66
1104 23 10 9100	C14	EUR/t	35,82				

⁽¹⁾ Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

⁽²⁾ Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates (ABl. L 281 vom 1.11.1975, S. 20)

NB Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/Gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6).

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C10 Alle Bestimmungen außer Estland.

C11 Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn, Polen und Slowenien.

C12 Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn, Lettland und Polen.

C13 Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn und Litauen.

C14 Alle Bestimmungen außer Estland und Ungarn.

C15 Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn, Lettland, Litauen und Polen.

C16 Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn, Lettland und Litauen.

C17 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Polen und Slowenien.

C18 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen und Slowenien.

C19 Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn und Slowenien.

C20 Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn, Lettland, Litauen und Rumänien.

C21 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Litauen, Rumänien und Slowenien.

VERORDNUNG (EG) Nr. 373/2003 DER KOMMISSION
vom 27. Februar 2003
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1517/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 hinsichtlich der Regelung der Ein- und Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽³⁾ bestimmt in Artikel 2 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.
- (3) Bei dieser Berechnung muss auch der Gehalt an Getreideerzeugnissen berücksichtigt werden. Zur Erzielung einer Vereinfachung sollte die Erstattung deshalb für zwei Arten von Getreideerzeugnissen gewährt werden, nämlich für Mais, das in ausgeführten Mischfuttermitteln am meisten verwendete Getreide, und für anderes Getreide. Unter anderem Getreide sind im Sinne dieser Verordnung in Frage kommende Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen zu verstehen. Die

genannte Erstattung ist für die in dem betreffenden Mischfuttermittel enthaltene Menge Getreideerzeugnisse zu gewähren.

- (4) Der Erstattungsbetrag muss außerdem den Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.
- (5) Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzustellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gegebenheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser Rechnung zu tragen.
- (6) Die Erstattung muss einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (7) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der Verordnung (EG) Nr. 1517/95 unterliegen, werden wie im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben gewährt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 51.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Februar 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

Für eine Ausfuhrerstattung kommen Erzeugnisse der nachstehenden Produktcodes in Frage:

2309 10 11 9000, 2309 10 13 9000, 2309 10 31 9000,
2309 10 33 9000, 2309 10 51 9000, 2309 10 53 9000,
2309 90 31 9000, 2309 90 33 9000, 2309 90 41 9000,
2309 90 43 9000, 2309 90 51 9000, 2309 90 53 9000.

Getreideerzeugnis	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattung
Mais und Maiserzeugnisse der KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1005, 1102 20, 1103 13, 1103 29 40, 1104 19 50, 1104 23 und 1904 10 10	C10	EUR/t	23,88
Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen	C10	EUR/t	0,00

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C 10 Alle Bestimmungen außer Estland.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT RAT

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 19. Dezember 2002

zur Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments gemäß Nummer 24 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999

(2003/133/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens ⁽¹⁾, insbesondere auf Nummer 24,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Da das Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko nicht verlängert worden ist, wurde eine spezifische Aktion für die Umstellung der spanischen und portugiesischen Flotten im Betrag von 197 Millionen EUR beschlossen. Am 21. und 22. November 2001 stimmte die Haushaltsbehörde auf der Konzertierungssitzung zwischen dem Rat und einer Delegation des Europäischen Parlaments, an der die Kommission teilgenommen hat, zu, von diesem Gesamtbetrag 27 Millionen EUR in den Haushaltsplan 2003 einzusetzen.
- (2) Die Aktionen für die Umstellung der spanischen und portugiesischen Fischereiflotten fallen unter die Rubrik 2 „Strukturpolitische Maßnahmen“, Teilrubrik „Strukturfonds“ der Finanziellen Vorausschau.
- (3) Gemäß Nummer 12 Absatz 2 der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens lassen die Mittelausstattungen, die für alle unter die Rubrik 2 „Strukturpolitische Maßnahmen“ der Finanziellen Vorausschau fallenden Aktionen vorzusehen sind, keinen Spielraum mehr.

- (4) In der Konzertierungssitzung vom 25. November 2002 genehmigten das Europäische Parlament und der Rat die Mittelübertragung Nr. 51/2002, durch die im Haushaltsplan 2002 nicht verwendete Mittel in Höhe von 14 991 760 EUR auf die Haushaltslinie B2-2 0 0 übertragen wurden. Die beiden Organe kamen auch überein, den verbleibenden Betrag von 12 008 240 EUR im Haushaltsplan 2003 in die Haushaltslinie B2-2 0 0 einzustellen. Dieser Betrag übersteigt die Obergrenze der Rubrik 2 für 2003 und muss daher aus dem Flexibilitätsinstrument finanziert werden.
- (5) Insbesondere für die Aktion zur Umstellung der spanischen und der portugiesischen Flotte ist es daher angezeigt, eine Ausnahme von der allgemeinen Regel der Interinstitutionellen Vereinbarung zu machen, wonach „das Flexibilitätsinstrument ... in der Regel in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren nicht für ein und denselben Zweck herangezogen werden (sollte)“.

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2003 (nachstehend „der Haushaltsplan 2003“ genannt) wird das Flexibilitätsinstrument in Höhe von 12 008 240 EUR für Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen.

Dieser Betrag wird für die Finanzierung der unter die Rubrik 2 „Strukturpolitische Maßnahmen“ der Finanziellen Vorausschau, Haushaltslinie B2-2 0 0 im Haushaltsplan 2003, fallenden gezielten Maßnahme zur Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren, verwendet.

⁽¹⁾ ABL C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird zeitgleich mit dem Haushaltsplan 2003 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Straßburg am 19. Dezember 2002.

Für das Europäische Parlament

Der Präsident

P. COX

Für den Rat

Der Präsident

T. PEDERSEN

RAT

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 18. Februar 2003

zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit Selbstständiger am Arbeitsplatz

(2003/134/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission für eine Empfehlung,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mitteilung der Kommission über ein Gemeinschaftsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (1996-2000) ⁽³⁾ sah angesichts der ständig steigenden Zahl Selbstständiger die Prüfung der Notwendigkeit eines Vorschlags für eine Empfehlung des Rates zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit Selbstständiger am Arbeitsplatz vor.
- (2) In seiner Entschließung ⁽⁴⁾ zum allgemeinen Rahmen für die Tätigkeit der Kommission im Bereich Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (1994-2000) hat das Europäische Parlament vorgeschlagen, das Programm solle Maßnahmen zur Ausweitung des Geltungsbereichs der Rahmenrichtlinie auf Selbstständige vorsehen. In seiner Entschließung ⁽⁵⁾ zum Zwischenbericht über die Durchführung dieses Programms weist das Europäische Parlament erneut darauf hin, dass die Gruppe der Selbstständigen zum Großteil nicht von den einschlägigen Rechtsvorschriften erfasst wird, und erinnert daran, dass die steigende Zahl von Unterauftragnehmern zu einer Zunahme von Arbeitsunfällen geführt hat.
- (3) Die Mitteilung der Kommission vom 11. März 2002 — „Anpassung an den Wandel von Arbeitswelt und Gesellschaft: eine neue Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2002-2006“ — und die Entschließung des Rates vom 3. Juni 2002 über eine neue Gemeinschaftsstrategie für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz (2002-2006), die darauf

abzielen, eine Kultur der Prävention entstehen zu lassen und das Verhalten zu beeinflussen, sollten, wo immer möglich, sowohl von Arbeitnehmern als auch von Selbstständigen berücksichtigt werden.

- (4) Die Sozialpartner legen großen Wert auf den Schutz der Gesundheit und die Gewährleistung der Sicherheit von Selbstständigen und anderen am selben Arbeitsplatz arbeitenden Personen, und fast alle haben sich für eine Gemeinschaftsmaßnahme in Form einer Empfehlung des Rates ausgesprochen, bei der der Schwerpunkt auf den Hochrisiko-Bereichen und insbesondere auf Maßnahmen zur Information und Sensibilisierung auf dem Gebiet der Gefahrenverhütung sowie angemessenen Schulungsmaßnahmen und einer geeigneten Gesundheitsüberwachung liegt.
- (5) Erwerbstätige, die nicht durch ein Arbeitsverhältnis an einen Arbeitgeber oder ganz allgemein durch ein Beschäftigungs- oder Abhängigkeitsverhältnis an einen Dritten gebunden sind, fallen in der Regel nicht unter die Gemeinschaftsrichtlinien zum Arbeitsschutz, insbesondere nicht unter die Rahmenrichtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit. ⁽⁶⁾ Außerdem gelten die Vorschriften zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz in einigen Mitgliedstaaten nicht für diese Erwerbstätigen.
- (6) Selbstständige können aber, ob sie nun allein arbeiten oder mit bei ihnen beschäftigtem Personal, ähnlichen Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit ausgesetzt sein wie Arbeitnehmer.
- (7) Durch ihre Tätigkeiten können Selbstständige die Sicherheit und Gesundheit anderer am selben Arbeitsplatz arbeitender Personen gefährden.
- (8) Außerdem gibt es in der Gemeinschaft Beschäftigungsbereiche mit hohem Risiko, in denen sehr viele Selbstständige tätig sind (Landwirtschaft, Fischerei, Bauwirtschaft, Verkehr).

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 23. Oktober 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. C 241 vom 7.10.2002, S. 139.

⁽³⁾ ABl. C 262 vom 7.10.1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. C 205 vom 25.7.1994, S. 478.

⁽⁵⁾ Entschließung des EP vom 25.2.1999 (A4-0050/1999).

⁽⁶⁾ ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

- (9) Nach der jüngsten Empfehlung der IAO, die dem Übereinkommen über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft beigefügt ist ⁽¹⁾, sollten die Mitglieder unter Berücksichtigung der Auffassungen der Verbände der selbstständig erwerbstätigen Landwirte Pläne ausarbeiten, um den für Arbeitnehmer vorgesehenen Schutz gegebenenfalls schrittweise auf selbstständig erwerbstätige Landwirte auszudehnen.
- (10) Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, von denen Selbstständige in besonderem Maß betroffen sind, verursachen erhebliche Kosten für die Gesellschaft und großes menschliches Leid.
- (11) Aus diesen Gründen sollte der Gruppe der Selbstständigen Rechnung getragen und der Schwerpunkt dieser Empfehlung auf die Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gelegt werden, denen Selbstständige ausgesetzt sind.
- (12) Die Notwendigkeit der Berücksichtigung der besonderen Lage der Selbstständigen wurde bereits im Zusammenhang mit Arbeiten auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen anerkannt, weshalb in der Richtlinie 92/57/EWG ⁽²⁾ die Ausdehnung bestimmter einschlägiger Bestimmungen über die Benutzung von Arbeitsmitteln und Schutzausrüstungen auf Selbstständige vorgesehen ist.
- (13) Die Verbesserung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzstandards für Selbstständige kann die Wettbewerbsbedingungen und die Wettbewerbsfähigkeit auf europäischer Ebene verbessern.
- (14) Zur Verbesserung der Gesundheit und Sicherheit Selbstständiger und der Personen, die mit ihnen an derselben Arbeitsstätte zusammenarbeiten, muss den Selbstständigen ferner der Zugang zu Schulungen und Informationen erleichtert werden.
- (15) Die Mitgliedstaaten sollten zur Erreichung dieser Ziele die ihnen am geeignetsten erscheinenden Mittel wählen.
- (16) Die vorliegende Empfehlung berührt nicht bereits geltende oder künftige nationale Rechtsvorschriften, die ein höheres Schutzniveau gewährleisten.
- (17) Die Mitgliedstaaten sind derzeit am besten in der Lage, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, doch auch die Gemeinschaft muss zur Erreichung der Ziele dieser Empfehlung beitragen.
- (18) Dieser Vorschlag wurde nach Anhörung der Sozialpartner gemäß Artikel 138 Absätze 2 und 3 des Vertrags sowie des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ausgearbeitet —

EMPFIEHLT DEN MITGLIEDSTAATEN,

1. im Rahmen ihrer Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Krankheiten am Arbeitsplatz die Sicherheit und Gesundheit der Selbstständigen unter Berücksichtigung der besonderen Risiken in bestimmten Sektoren und der besonderen Art der Beziehung zwischen Auftraggebern und Selbstständigen zu fördern;
2. bei der Förderung der Gesundheit und Sicherheit von Selbstständigen die ihnen am geeignetsten erscheinenden Maßnahmen zu wählen, wie etwa eine der Folgenden, Gesetzgebung, Anreize, Informationskampagnen und Appelle an die entsprechenden Beteiligten;
3. die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich Sensibilisierungskampagnen, damit Selbstständige bei den zuständigen Diensten und/oder Einrichtungen sowie von ihren Verbänden zweckdienliche Informationen und Ratschläge über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten erhalten können;
4. die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Selbstständige Zugang zu Schulungsmaßnahmen haben, die den Erwerb angemessener Qualifikationen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes hinreichend sicherstellen;
5. den Selbstständigen ungehinderten und mit nicht allzu hohen finanziellen Belastungen verbundenen Zugang zu solchen Informationen und Schulungsmaßnahmen zu ermöglichen;
6. in Übereinstimmung mit ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten Selbstständigen auf Wunsch eine Gesundheitsüberwachung anzubieten, die den Risiken, denen sie ausgesetzt sind, angemessen ist;
7. im Rahmen ihrer Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten Informationen über Erfahrungen in anderen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen;
8. vier Jahre nach der Annahme der vorliegenden Empfehlung die Wirksamkeit der bestehenden einzelstaatlichen Maßnahmen oder der im Anschluss an die Annahme dieser Empfehlung getroffenen Maßnahmen zu prüfen und die Kommission über ihre Erkenntnisse zu informieren.

Geschehen zu Brüssel am 18. Februar 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. CHRISTODOULAKIS

⁽¹⁾ IAA, Übereinkommen 184/2001 vom 21.6.2001.

⁽²⁾ ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 6.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Februar 2003

zur Genehmigung der Pläne zur Tilgung der klassischen Schweinepest und Notimpfung gegen die klassische Schweinepest in der Schwarzwildpopulation in den deutschen Bundesländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 626)

(Nur der deutsche und der französische Text sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/135/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1, Artikel 20 Absatz 2, Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 29 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den letzten zehn Jahren wurde in der Schwarzwildpopulation der deutschen Bundesländer Baden-Württemberg, Brandenburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen-Anhalt die klassische Schweinepest festgestellt.
- (2) Pläne zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation in Baden-Württemberg, Brandenburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt wurden mit den Entscheidungen 1999/39/EG der Kommission vom 21. Dezember 1998 zur Genehmigung des von Deutschland vorgelegten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation Brandenburgs, Mecklenburg-Vorpommerns und Niedersachsens und zur Aufhebung der Entscheidung 96/552/EG⁽²⁾, 1999/335/EG der Kommission vom 7. Mai 1999 zur Genehmigung des von Deutschland vorgelegten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz⁽³⁾ und 2000/281/EG der Kommission vom 31. März 2000 zur Genehmigung des von Deutschland vorgelegten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation in Sachsen-Anhalt⁽⁴⁾ genehmigt.

- (3) Pläne zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation in Nordrhein-Westfalen und für die Notimpfung von Wildschweinen gegen die klassische Schweinepest in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland wurden von der Kommission mit der Entscheidung 2002/161/EG vom 22. Februar 2002 zur Genehmigung der von Deutschland vorgelegten Pläne zur Tilgung der klassischen Schweinepest in saarländischen Schwarzwildbeständen und zur Notimpfung von Wildschweinen in Rheinland-Pfalz und im Saarland⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/791/EG⁽⁶⁾, genehmigt.

- (4) Deutschland hat Informationen übermittelt, die darauf hindeuten, dass die klassische Schweinepest in Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt erfolgreich getilgt wurde. Es ist daher angezeigt, die von der Kommission erlassenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuche in diesen Gebieten Deutschlands aufzuheben.
- (5) In Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland sind nach wie vor Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest erforderlich.
- (6) Deutschland hat aktualisierte Pläne zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation in Niedersachsen und Rheinland-Pfalz vorgelegt, um sie mit der Richtlinie 2001/89/EG in Einklang zu bringen.
- (7) In Anbetracht der Seuchenlage hat Deutschland einen geänderten Plan für die Notimpfung von Wildschweinen in Rheinland-Pfalz und einen Plan für die Notimpfung von Wildschweinen in Niedersachsen vorgelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 316 vom 1.12.2001, S. 5.

⁽²⁾ ABl. L 11 vom 16.1.1999, S. 47.

⁽³⁾ ABl. L 126 vom 20.5.1999, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. L 92 vom 31.3.2000, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. L 274 vom 11.10.2002, S. 40.

- (8) Die neu vorgelegten Pläne wurden geprüft und für mit den Bestimmungen der Richtlinie 2001/89/EG konform befunden.
- (9) Die deutschen Behörden haben die orale Immunisierung von Wildschweinen anhand von mit attenuiertem KSPV-Lebendimpfstoff (C-Stamm) präparierten Impfkörnern genehmigt.
- (10) Die deutschen Behörden werden die intensive Überwachung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation Deutschlands im Rahmen des Programms für die Tilgung und Überwachung der klassischen Schweinepest fortsetzen, welches mit der Entscheidung 2002/943/EG der Kommission vom 28. November 2002 zur Genehmigung von Programmen der Mitgliedstaaten zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen und zur Verhütung von Zoonosen für das Jahr 2003⁽¹⁾ genehmigt wurde.
- (11) Die deutschen Behörden haben sich verpflichtet: i) die geltenden Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest in Deutschland in enger Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Kommission ständig vor dem Hintergrund der Entwicklung der Seuchenlage zu überprüfen; ii) den Ergebnissen und Empfehlungen des Lebensmittel- und Veterinäramtes der Kommission, die sich aus dem Kontrollbesuch in Rheinland-Pfalz im Januar 2003 ergeben haben, in vollem Umfang Rechnung zu tragen⁽²⁾ und iii) die Sammlung der demografischen Daten über Schwarzwild und die epidemiologischen Informationen zu verbessern, auf denen die mit der vorliegenden Entscheidung genehmigten Tilgungs- und Impfpläne aufbauen. Die deutschen Behörden ändern die mit dieser Entscheidung genehmigten Pläne erforderlichenfalls und legen diese der Kommission zur weiteren Genehmigung vor.
- (12) In der Schwarzwildpopulation Frankreichs wurde an der Grenze zu Deutschland klassische Schweinepest festgestellt. Der von Frankreich vorgelegte Tilgungsplan wurde mit der Entscheidung 2002/626/EG der Kommission zur Genehmigung des von Frankreich vorgelegten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation in den Departements Moselle und Meurthe-et-Moselle⁽³⁾ genehmigt.
- (13) Aus Gründen der Klarheit sollte eine einzige Entscheidung erlassen werden, um: i) die Genehmigung der von Deutschland vorgelegten Pläne zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation in Nordrhein-Westfalen und im Saarland zu bestätigen; ii) die neu vorgelegten Pläne für die Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation in Niedersachsen und Rheinland-Pfalz zu genehmigen; iii) die Genehmigung der Pläne für die Notimpfung von Wildschweinen gegen die klassische Schweinepest in Nordrhein-Westfalen und im Saarland zu bestätigen; iv) die neu vorgelegten Pläne für die Notimpfung von Wild-

schweinen gegen die klassische Schweinepest in Niedersachsen und Rheinland-Pfalz zu genehmigen; v) Bedingungen zu schaffen, um zu gewährleisten, dass die Maßnahmen Deutschlands mit den Maßnahmen Frankreichs in dem betreffenden gemeinsamen Grenzgebiet vereinbar sind; vi) die Entscheidungen 1999/39/EG, 1999/335/EG, 2000/281/EG und 2002/161/EG aufzuheben.

- (14) Aus Gründen der Transparenz sollten in der vorliegenden Entscheidung die geografischen Gebiete angegeben werden, in denen die Tilgungs- und Notimpfungspläne umgesetzt werden.
- (15) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechend der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von Deutschland vorgelegten Pläne für die Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland werden genehmigt.

Artikel 2

Die von Deutschland vorgelegten Pläne für die Notimpfung von Wildschweinen gegen die klassische Schweinepest in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland werden genehmigt.

Artikel 3

Deutschland erlässt die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um die in Artikel 1 und Artikel 2 genannten Pläne in den im Anhang genannten Gebieten durchzuführen.

Artikel 4

Deutschland erlässt in einem Streifen seines Hoheitsgebiets von mindestens 20 km Breite entlang der Grenze zwischen Rheinland-Pfalz und Frankreich geeignete Maßnahmen, um:

- a) so weit wie möglich und unter Berücksichtigung natürlicher und künstlicher Hindernisse eine Störung der Schwarzwildpopulation zu vermeiden, die zu weitläufigen Abwanderungen von Wildschweinen aus dem betreffenden Gebiet führen könnten; und
- b) die Dichte der Schwarzwildpopulation zu reduzieren.

Die genannten Maßnahmen sind von Deutschland in Übereinstimmung und Zusammenarbeit mit den französischen Behörden zu erlassen. Sie sollten Bestimmungen im Hinblick auf die Jagd bzw. erforderlichenfalls ein Jagdverbot umfassen.

⁽¹⁾ ABl. L 326 vom 3.12.2002, S. 12.

⁽²⁾ Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Entscheidung muss der Bericht über diesen Kontrollbesuch noch fertig gestellt werden.

⁽³⁾ ABl. L 200 vom 30.7.2002, S. 37.

Artikel 5

Die Entscheidungen 1999/39/EG, 1999/335/EG, 2000/281/EG und 2002/161/EG werden aufgehoben.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an Deutschland und Frankreich gerichtet.

Brüssel, den 27. Februar 2003

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

1. GEBIETE, IN DENEN TILGUNGSPLÄNE GELTEN

A. **Niedersachsen**

Im Kreis Rotenburg: die Gemeinden Sottrum, Bothel, Rotenburg und Visselhövede;

im Kreis Soltau-Fallingb. : die Gemeinden Ahlden, Schwarmstedt-Essel, Wietzendorf, Bomlitz, Fallingb., Walsrode, Schneverdingen; Neuenkirchen, Soltau und Essel;

im Kreis Verden: die Gemeinden Achim, Ottersberg, Langwedel, Verden und Kirchlinteln;

B. **Nordrhein-Westfalen**

Im Kreis Euskirchen: die Gemeinden Schleiden, Dahlem, Blankenheim, Bad Münstereifel, Euskirchen, Hellenthal, Kall, Mechernich, Nettersheim und Züllich;

im Kreis Rhein-Sieg: die Gemeinden Rheinbach, Swisttal und Meckenheim;

die Stadt Aachen;

im Kreis Aachen: Monschau, Stollberg, Simmerath und Roetgen;

im Kreis Düren: Heimbach, Nideggen, Hürtgenwald und Langerwehe.

C. **Rheinland-Pfalz**

Die Kreise: Ahrweiler, Bad Dürkheim, Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Cochem-Zell, Daun, Donnersbergkreis und Südliche Weinstraße;

im Kreis Trier-Saarburg: das Gebiet östlich der Saar;

im Kreis Mayen-Koblenz: das Gebiet westlich des Rheins;

die Städte: Alzey, Landau, Kaiserslautern, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer und Trier;

in der Stadt Koblenz: das Gebiet westlich des Rheins;

im Kreis Birkenfeld: die Gemeinde Baumholder und der Truppenübungsplatz Baumholder, Birkenfeld, Rhaunen; in der Gemeinde Herrstein: die Ortschaften Allenbach, Bruchweiler, Kempfeld, Langweiler, Sensweiler und Wirschweiler;

im Rhein-Hunsrück-Kreis: die Gemeinden Boppard, Verbandsgemeinde Emmelshausen, Kastellaun, Kirchberg; in der Gemeinde Rheinböllen: die Ortschaften Benzweiler, Kisselbach, Liebshausen und Steinbach; die Gemeinden Simmern und St. Goar-Oberwesel;

im Kreis Alzey-Worms: die Ortschaften Stein-Bockenheim, Wonsheim, Siefersheim, Wöllstein, Gumbsheim, Eckelsheim, Wendelsheim, Nieder-Wiesen, Nack, Erbes-Büdesheim, Flonheim, Bornheim, Lonsheim, Bernersheim vor der Höhe, Albig, Bechenheim, Offenheim, Mauchenheim, Freimersheim, Wahlheim, Kettenheim, Esselborn, Dintenheim, Flomborn, Eppelsheim, Ober-Flörsheim, Hangen-Weisheim, Gundersheim, Bernersheim, Gundheim, Framersheim, Gau-Heppenheim, die Gemeinden Monsheim und Alzey;

im Kreis Bad Kreuznach: die Ortschaften Becherbach, Reiffelbach, Schmittweiler, Callbach, Meisenheim, Breitenheim, Rehborn, Lettweiler, Odernheim a. Glan, Oberhausen a. d. Nahe, Duchroth, Hallgarten, Feilbingert, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Bad Münster a. Stein-Ebernburg, Altenbamburg, Fürfeld, Tiefenthal, Neubamberg und Frei-Laubersheim;

im Kreis Germersheim: die Gemeinden Lingenfeld, Bellheim und Germersheim;

im Kreis Kaiserslautern: die Gemeinden Weilerbach, Otterbach, Otterberg, Enkenbach-Alsenborn, Hochspeyer, Kaiserslautern-Süd, Landstuhl, Bruchmühlbach-Miesau; die Ortschaften Hütschenhausen, Ramstein-Miesenbach, Steinwenden und Kottweiler-Schwanden;

im Kreis Kusel: die Ortschaften Odenbach, Adenbach, Cronenberg, Ginsweiler, Hohenöllen, Lohnweiler, Heinzenhausen, Nussbach, Reipoltskirchen, Hefersweiler, Relsberg, Einöllen, Oberweiler-Tiefenbach, Wolfstein, Kreimbach-Kaulbach, Rutsweiler a. d. Lauter, Rothselsberg, Jettenbach und Bosenbach;

im Kreis Ludwigshafen: die Gemeinden Dudenhofen, Waldsee, Böhl-Iggelheim, Schifferstadt, Römerberg und Altrip;

im Kreis Südwestpfalz: die Gemeinden Wald Fischbach-Burgalben, Rodalben, Hauenstein, Dahner-Felsenland, Pirmasens-Land, Thaleischweiler-Fröschen; die Ortschaften Schmitshausen, Herschberg, Schauerberg, Weselberg, Obernheim-Kirchenarnbach, Hettenhausen, Saalstadt, Wallhalben und Knopp-Labach.

D. **Saarland**

Im Kreis Merzig-Wadern: die Gemeinden Mettlach, Merzig, Beckingen, Losheim, Weiskirchen und Wadern;

im Kreis Saarlouis: die Gemeinden Dillingen, Bous, Ens Dorf, Schwalbach, Saarwellingen, Nalbach, Lebach, Schmelz und Saarlouis;

im Kreis Sankt Wendel: die Gemeinden Nonnweiler, Nohfelden und Tholey.

2. GEBIETE, IN DENEN NOTIMPFUNGEN DURCHGEFÜHRT WERDEN

A. Niedersachsen

Im Kreis Rotenburg: die Gemeinden Sottrum, Bothel, Rotenburg und Visselhövede;

im Kreis Soltau-Fallingb. : die Gemeinden Ahlden, Schwarmstedt-Essel, Wietzendorf, Bomlitz, Fallingb., Walsrode, Schneverdingen; Neuenkirchen, Soltau und Essel;

im Kreis Verden: die Gemeinden Achim, Ottersberg, Langwedel, Verden und Kirchlinteln.

B. Nordrhein-Westfalen

Im Kreis Euskirchen: Die Gemeinden Schleiden, Dahlem, Blankenheim, Bad Münstereifel, Euskirchen, Hellenthal; Kall, Mechernich und Nettersheim;

im Kreis Rhein-Sieg: die Gemeinden Rheinbach, Swisttal und Meckenheim;
die Stadt Aachen;

im Kreis Aachen: die Gemeinden Monschau, Stollberg, Simmerath und Roetgen;

im Kreis Düren: die Gemeinden Heimbach, Nideggen, Hürtgenwald und Langerwehe.

C. Rheinland-Pfalz

Die Kreise Ahrweiler, Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Cochem-Zell, Daun und Trier.

im Kreis Trier-Saarburg: alle Gebiete östlich der Saar;

in der Stadt Koblenz und im Kreis Mayen-Koblenz: alle Gebiete westlich des Rheins;

im Kreis Birkenfeld: die Gemeinde Baumholder und der Truppenübungsplatz Baumholder, die Gemeinden Birkenfeld und Rhaunen; die Ortschaften Allenbach, Bruchweiler, Kempfeld, Langweiler, Sensweiler und Wirschweiler;

im Kreis Rhein-Hunsrück: die Gemeinden Boppard, Emmelshausen, Kastellaun, Kirchberg, Simmern und St. Goar-Oberwesel; die Ortschaften Benzweiler, Kisselbach, Liebshausen und Steinbach;

die Kreise Bad Dürkheim, Donnersbergkreis und Südliche Weinstraße;

die Städte Speyer, Neustadt a. d. W., Landau, Pirmasens und Kaiserslautern;

im Kreis Alzey-Worms: die Ortschaften Stein-Bockenheim, Wonsheim, Siefersheim, Wöllstein, Gumbsheim, Eckelsheim, Wendelsheim, Nieder-Wiesen, Nack, Erbes-Büdesheim, Flonheim, Bornheim, Lonsheim, Bernersheim vor der Höhe, Albig, Bechenheim, Offenheim, Mauchenheim, Freimersheim, Wahlheim, Kettenheim, Esselborn, Dintenheim, Flomborn, Eppelsheim, Ober-Flörsheim, Hangen-Weinsheim, Gundersheim, Bernersheim und Gundheim, die Gemeinden Monsheim und Alzey;

im Kreis Bad Kreuznach: die Ortschaften Becherbach, Reiffelbach, Schmittweiler, Callbach, Meisenheim, Breitenheim, Rehborn, Lettweiler, Odernheim a. Glan, Oberhausen a. d. Nahe, Duchroth, Hallgarten, Feilbingert, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Bad Münster a. Stein-Ebernburg, Altenbamberg, Fürfeld, Tiefenthal, Neubamberg und Frei-Laubersheim;

im Kreis Germersheim: die Gemeinden Lingenfeld, Bellheim und Germersheim;

im Kreis Kaiserslautern: die Gemeinden Weilerbach, Otterbach, Otterberg, Enkenbach-Alsenborn, Hochspeyer, Kaiserslautern-Süd, Landstuhl und Bruchmühlbach-Miesau, die Ortschaften Hütschenhausen, Ramstein-Miesbach, Steinwenden und Kottweiler-Schwanden;

im Kreis Kusel: die Ortschaften Odenbach, Adenbach, Cronenberg, Ginsweiler, Hohenöllen, Lohnweiler, Heinzenhausen, Nussbach, Reipoltskirchen, Hefersweiler, Relsberg, Einöllen, Oberweiler-Tiefenbach, Wolfstein, Kreimbach-Kaulbach, Rutsweiler a. d. Lauter, Rothselberg, Jettenbach und Bosenbach;

im Kreis Ludwigshafen: die Gemeinden Dudenhofen, Waldsee, Böhl-Iggelheim, Schifferstadt, Römerberg und Altrip;

im Kreis Südwestpfalz: die Gemeinden Wald Fischbach-Burgalben, Rodalben, Hauenstein, Dahner-Felsenland, Pirmasens-Land und Thaleischweiler-Fröschen, die Ortschaften Schmitshausen, Herschberg, Schauerberg, Weselberg, Obernheim-Kirchenarnbach, Hettenhausen, Saalstadt, Wallhalben und Knopp-Labach.

D. Saarland ⁽¹⁾

Im Kreis Merzig-Wadern: die Gemeinden Mettlach, Merzig, Beckingen, Losheim, Weiskirchen und Wadern;

im Kreis Saarlouis: die Gemeinden Dillingen, Bous, Ens Dorf, Schwalbach, Saarwellingen, Nalbach, Lebach, Schmelz und Saarlouis;

im Kreis Sankt Wendel: die Gemeinden Nonnweiler, Nohfelden und Tholey.

⁽¹⁾ Im Saarland werden südlich der Autobahn A8 keine Impfungen durchgeführt.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Februar 2003

über die Genehmigung der Pläne zur Tilgung der klassischen Schweinepest und Notimpfung gegen die klassische Schweinepest in der Schwarzwildpopulation in Luxemburg

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 627)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/136/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1, Artikel 20 Absatz 2, Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 29 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Jahr 2001 ist der Schwarzwildpopulation Luxemburgs die klassische Schweinepest aufgetreten.
- (2) Der Plan der luxemburgischen Behörden zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation wurde von der Kommission mit der Entscheidung 2002/181/EG vom 28. Februar 2002 zur Genehmigung des von Luxemburg vorgelegten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation in bestimmten Teilen des Landes ⁽²⁾ genehmigt.
- (3) In Anbetracht der Seuchenlage hat Luxemburg einen Plan zur Notimpfung von Wildschweinen in seinem Hoheitsgebiet vorgelegt.
- (4) Dieser Plan wurde geprüft und für konform mit der Richtlinie 2001/89/EG befunden.
- (5) Die luxemburgischen Behörden haben die orale Immunisierung von Wildschweinen anhand von mit attenuiertem KSPV-Lebendimpfstoff (C-Stamm) präparierten Impfködern genehmigt.
- (6) Die luxemburgischen Behörden haben sich verpflichtet, i) die Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest in Luxemburg in enger Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Kommission und vor dem Hintergrund der Entwicklung der Seuchenlage kontinuierlich zu überwachen und ii) die Sammlung von demographischen Daten über Wildschweine und über die Seuchenlage zu verbessern, auf denen die mit dieser Entscheidung genehmigten Tilgungs- und Impfpläne

aufbauen. Die luxemburgischen Behörden ändern die mit dieser Entscheidung genehmigten Pläne erforderlichenfalls und legen sie der Kommission zur Annahme vor.

- (7) In Frankreich ist an der Grenze zu Luxemburg bei der Schwarzwildpopulation klassische Schweinepest festgestellt worden. Der von Frankreich vorgelegte Tilgungsplan wurde mit der Entscheidung 2002/626/EG der Kommission vom 25. Juli 2002 zur Genehmigung des von Frankreich vorgelegten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation in den Departements Moselle und Meurthe-et-Moselle ⁽³⁾ genehmigt.
- (8) Aus Gründen der Klarheit sollte eine einzige Entscheidung erlassen werden, um i) die Genehmigung des von Luxemburg vorgelegten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation zu bestätigen, ii) den neu vorgelegten Plan für die Notimpfung von Wildschweinen zu genehmigen, iii) Bedingungen zu schaffen, um zu gewährleisten, dass die Maßnahmen Luxemburgs und Frankreichs in den betreffenden Grenzgebieten vereinbar sind, und iv) die Entscheidung 2002/181/EG aufzuheben.
- (9) Aus Gründen der Transparenz sollten in der vorliegenden Entscheidung die geographischen Gebiete angegeben werden, in denen die Tilgungs- und Notimpfungspläne umgesetzt werden sollten.
- (10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der von Luxemburg vorgelegte Plan zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation in Luxemburg wird genehmigt.

⁽¹⁾ ABl. L 316 vom 1.12.2001, S. 5.

⁽²⁾ ABl. L 61 vom 2.3.2002, S. 54.

⁽³⁾ ABl. L 200 vom 30.7.2002, S. 37.

Artikel 2

Der von Luxemburg vorgelegte Plan für die Notimpfung von Wildschweinen in Luxemburg gegen die klassische Schweinepest wird genehmigt.

Artikel 3

Luxemburg erlässt die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um die in Artikel 1 und Artikel 2 genannten Pläne in den im Anhang genannten Gebieten durchzuführen.

Artikel 4

Luxemburg erlässt in einem Streifen seines Hoheitsgebiets von mindestens 20 km Breite entlang der Grenze zu Frankreich geeignete Maßnahmen, um

- a) soweit wie möglich und unter Berücksichtigung natürlicher und künstlicher Hindernisse eine Störung der Schwarzwildpopulation zu vermeiden, die zu weitläufigen Abwanderungen von Wildschweinen aus dem betreffenden Gebiet führen könnten, und
- b) die Dichte der Schwarzwildpopulation zu reduzieren.

Die genannten Maßnahmen sind von Luxemburg in Übereinstimmung und Zusammenarbeit mit den französischen Behörden zu erlassen. Sie sollten Bestimmungen im Hinblick auf die Jagd bzw. erforderlichenfalls ein Jagdverbot umfassen.

Artikel 5

Die Entscheidung 2002/181/EG wird aufgehoben.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an das Großherzogtum Luxemburg und an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 27. Februar 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

Das gesamte Hoheitsgebiet Luxemburgs.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Februar 2003

zur Änderung der Entscheidung 93/402/EWG hinsichtlich der Einfuhr von frischem Fleisch aus Paraguay

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 677)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/137/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 93/402/EWG der Kommission vom 10. Juni 1993 zur Festlegung der veterinärrechtlichen Bedingungen und der Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von frischem Fleisch aus einigen südamerikanischen Ländern ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/908/EG ⁽⁵⁾, gilt für Argentinien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Paraguay und Uruguay.
- (2) Im Oktober 2002 wurde in Paraguay ein Ausbruch der Maul- und Klauenseuche (MKS) in einem Gebiet nahe der Grenze zu Brasilien entdeckt, das an die Gebiete grenzt, aus denen die Gemeinschaft Ausfuhren in die EU zulässt.
- (3) Um die MKS-Seuchelage in dem betreffenden Gebiet und in den von der Gemeinschaft für Ausfuhren zugelassenen Gebieten zu bewerten, wurde zwischen dem 4. und dem 14. Februar 2003 ein Kontrollbesuch des Lebensmittel- und Veterinäramtes durchgeführt.
- (4) Der Kontrollbesuch hat ergeben, dass die allgemeine Lage in Paraguay hinsichtlich der Veterinärkontrollen der Tierbestände und der Fleischerzeugung die Anforderungen für die Ausfuhr in die Gemeinschaft nicht erfüllt.
- (5) Es wurden eine Reihe schwerer Mängel und fehlende Kontrollen der Systeme festgestellt, die von den Behörden Paraguays nach früheren Kontrollen des Lebensmittel- und Veterinäramtes eingeführt worden waren um sicherzustellen, dass nur entbeintes und gereiftes Fleisch von Tieren aus von der Gemeinschaft

zugelassenen Gebieten des Landes in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsanforderungen ausgeführt werden konnte.

- (6) Angesichts der Ergebnisse des Kontrollbesuchs sollte Paraguay die Zulassung zur Ausfuhr von entbeintem Fleisch und gereiftem frischem Rindfleisch in die Gemeinschaft entzogen werden.
- (7) Da jedoch kein klarer Nachweis dafür vorliegt, dass die Seuche in Paraguay aktiv auftritt, sollte die Einfuhr von entbeintem und gereiftem frischem Rindfleisch für den menschlichen Verzehr und entbeintem Fleisch und Innereien für Heimtierfutter zugelassen werden, wenn diese vor dem 20. Februar 2003 geschlachtet, verarbeitet, zertifiziert und in die Gemeinschaft versandt wurden. Die Lage ist erneut zu prüfen, wenn die Behörden Paraguays ausreichende Garantien dafür vorlegen können, dass die festgestellten Mängel behoben wurden und dies durch einen weiteren Kontrollbesuch des Lebensmittel- und Veterinäramtes bestätigt wird.
- (8) Die Entscheidung 93/402/EWG ist daher entsprechend zu ändern.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Entscheidung 93/402/EWG wird durch den Text im Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Einfuhrvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen, und geben die erlassenen Maßnahmen unverzüglich auf angemessene Weise öffentlich bekannt. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Maßnahmen werden innerhalb von zwölf Monaten überprüft.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 31.1.1998, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.

⁽³⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 179 vom 22.7.1993, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. L 313 vom 16.11.2002, S. 34.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Februar 2003

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG II

TIERGESUNDHEITSANFORDERUNGEN GEMÄSS DEM VETERINÄRZEUGNIS ⁽¹⁾

Land	Gebiet	Zeugnismuster für frisches Fleisch (ausgenommen Innereien)				Zeugnismuster für Innereien								
		Tierart				Rind					Schaf		Eihufer	
		Rind	Schaf/Ziege	Schwein	Eihufer	MV	FE				HF	MV		HF
							1	2	3	4				
Argentinien	AR	—	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—	—	D
	AR-1	A ⁽⁴⁾	—	—	D	—	—	—	—	—	F ⁽⁵⁾	—	—	D
	AR-3	B ⁽⁶⁾	B ⁽⁶⁾	—	D	B ⁽⁶⁾	B ⁽⁶⁾	B ⁽⁶⁾	B ⁽⁶⁾	B ⁽⁶⁾	B ⁽⁶⁾	B ⁽⁶⁾	B ⁽⁶⁾	D
Brasilien	BR	—	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—	—	D
	BR-1	A ⁽³⁾	—	—	D	—	—	—	—	—	F ⁽³⁾	—	—	D
	BR-2	A ⁽⁸⁾	—	—	D	—	—	—	—	—	F ⁽⁹⁾	—	—	D
Chile	CL	B	B	H	D	B	B	B	B	B	B	B	B	D
Kolumbien	CO	—	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—	—	D
	CO-1	A	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—	—	D
	CO-2	—	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—	—	D
	CO-3	A	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—	—	D
Paraguay	PY	—	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—	—	D
	PY-1	A ⁽⁷⁾	—	—	D	—	—	—	—	—	F ⁽⁷⁾	—	—	D
Uruguay	UY	A ⁽²⁾	C ⁽²⁾	—	D	—	—	—	—	—	F	—	G	D

MV Für den menschlichen Verzehr.

FE Für die Fleischerzeugnisindustrie (hitzebehandelte Erzeugnisse):

- 1 = Herzen
- 2 = Lebern
- 3 = Kaumuskeln
- 4 = Zungen.

HF Für die Heimtierfutterindustrie.

- (1) Die Buchstaben A, B, C, D, E, F, G und H in der Tabelle beziehen sich auf die Muster der Tiergesundheitszeugnisse gemäß Anhang III Teil 2 dieser Entscheidung, die gemäß Artikel 2 je Erzeugnis und Herkunftsgebiet beizubringen sind. Ein Strich (—) bedeutet, dass die Einfuhr nicht zugelassen ist.
 - (2) Nur für entbeintes Fleisch von Tieren zu verwenden, die nach dem 1. November 2001 geschlachtet wurden.
 - (3) Im Fall des Bundesstaats Rio Grande do Sul nur für entbeintes Fleisch von Rindern und Innereien zu verwenden, die zur Herstellung von Heimtierfutter bestimmt sind und von Tieren stammen, die nach dem 30. November 2001 geschlachtet wurden.
 - (4) Nur für entbeintes Fleisch von Rindern zu verwenden, die nach dem 31. Januar 2002 (im Falle von La Pampa und Santiago del Estero nach dem 8. März 2002 und im Falle von Córdoba nach dem 26. März 2002) geschlachtet wurden.
 - (5) Nur für Innereien von Rindern zu verwenden, die zur Herstellung von Heimtierfutter bestimmt sind und von Tieren stammen, die nach dem 31. Januar 2002 (im Falle von La Pampa und Santiago del Estero nach dem 8. März 2002 und im Falle von Córdoba nach dem 26. März 2002) geschlachtet wurden.
 - (6) Nur für frisches Fleisch (einschließlich Innereien) von Schafen, Ziegen und Rindern zu verwenden, die nach dem 1. März 2002 in den Provinzen Chubut, Santa Cruz und Tierra del Fuego geschlachtet wurden.
 - (7) Nur für entbeintes Fleisch für den menschlichen Verzehr und entbeintes Fleisch und Innereien für Heimtierfutter von Rindern zu verwenden, die nach dem 1. September 2002 und vor dem 20. Februar 2003 geschlachtet, verarbeitet und zertifiziert und vor dem 20. Februar 2003 in die Gemeinschaft versandt wurden.
 - (8) Nur für entbeintes Fleisch von Rindern zu verwenden, die vor dem 31. Oktober 2002 geschlachtet wurden.
 - (9) Nur für Innereien von Rindern zu verwenden, die zur Herstellung von Heimtierfutter bestimmt sind und von Tieren stammen, die vor dem 31. Oktober 2002 geschlachtet wurden.“
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 27. Februar 2003****zur Festlegung von Kennzeichnungsnormen für Bauteile und Werkstoffe gemäß der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 620)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2003/138/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäische Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 2000/53/EG muss die Kommission Kennzeichnungsnormen für Bauteile und Werkstoffe festlegen, die von Fahrzeugherstellern und Werkstoffzulieferern zu verwenden sind, insbesondere um die Identifizierung der Bauteile und Werkstoffe zu erleichtern, die für Wiederverwendung und Verwertung geeignet sind.
- (2) Die Festlegung weiterer Kennzeichnungsnormen ist auf der Grundlage der mit der Wiederverwendung und Verwertung von Altfahrzeugen gesammelten praktischen Erfahrungen angezeigt.
- (3) Die in dieser Entscheidung genannten Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 11 der Richtlinie 2000/53/EG erwähnten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unbeschadet Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2000/53/EG ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Fahrzeughersteller in Absprache

mit der Werkstoff- und Zulieferindustrie die im Anhang genannte Nomenklatur der ISO-Kennzeichnungsnormen für Bauteile und Werkstoffe zur Kennzeichnung und Identifizierung der Bauteile und Werkstoffe von Fahrzeugen verwenden.

Artikel 2

Diese Entscheidung wird zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten auf der Grundlage der praktischen Erfahrung mit der Wiederverwendung und Verwertung von Altfahrzeugen überprüft, um gegebenenfalls Bauteil- und Werkstoffkennzeichnungsnormen für andere Werkstoffe festzulegen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist anwendbar ab dem 1. Juli 2003.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Februar 2003

Für die Kommission

Margot WALLSTRÖM

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 34.

ANHANG

Für die Kennzeichnung und Identifizierung von Fahrzeugbauteilen und Werkstoffen mit einem Gewicht über 100 Gramm gelten folgende Normen:

- ISO 1043-1 Kunststoffe — Kennbuchstaben und Kurzzeichen — Teil 1: Basis-Polymere und ihre besonderen Eigenschaften
- ISO 1043-2 Kunststoffe — Kennbuchstaben und Kurzzeichen — Teil 2: Füllstoffe und Verstärkungsstoffe
- ISO 11469 Kunststoffe — Sortenspezifische Identifizierung und Kennzeichnung von Kunststoff-Formteilen.

Für die Kennzeichnung und Identifizierung von Fahrzeugbauteilen und Werkstoffen mit einem Gewicht über 200 Gramm gilt folgende Norm:

- ISO 1629 Kautschuk und Latices — Einteilung. Dies gilt nicht für die Kennzeichnung von Reifen.

Die in den ISO-Normen verwendeten Symbole „<“ und „>“ können durch Klammern ersetzt werden.

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2003/139/GASP DES RATES

vom 27. Februar 2003

betreffend restriktive Maßnahmen gegen die Führung der transnistrischen Region der Republik Moldau

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

Artikel 1

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die EU bekräftigt ihre große Besorgnis über die Lage hinsichtlich des Transnistrien-Konflikts in der Republik Moldau und betont ihre Entschlossenheit, zu den Bemühungen im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) um eine friedliche Lösung des Konflikts unter uneingeschränkter Wahrung der Unversehrtheit der Republik Moldau beizutragen.
- (2) Die anhaltende Obstruktionspolitik der Führung der transnistrischen Region der Republik Moldau und ihre Weigerung, den Status quo zu ändern, sind für die EU inakzeptabel.
- (3) Deshalb hat der Rat zur Untermauerung einer aktiveren Beteiligung der EU an dem politischen Prozess gezielte Sanktionen in Form eines Reiseverbots für diejenigen Mitglieder der transnistrischen Führung beschlossen, die seiner Auffassung nach die Hauptverantwortung für die mangelnde Kooperationsbereitschaft bei der Suche nach einer politischen Lösung des Konflikts tragen. Die EU behält sich das Recht vor, weitere gezielte restriktive Maßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt in Erwägung zu ziehen.
- (4) Die EU wird ihre Haltung im Licht der weiteren Entwicklung überprüfen, wozu insbesondere Schritte der transnistrischen Führung in Richtung auf wesentliche Fortschritte bei den Verhandlungen über die Regelung des politischen Status Transnistriens innerhalb der Republik Moldau gehören.
- (5) Die Anwendung des Reiseverbots sollte Fälle unberührt lassen, in denen für einen Mitgliedstaat eine völkerrechtliche Verpflichtung besteht oder ein Mitgliedstaat Gastland der OSZE ist —

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um den im Anhang aufgeführten Personen, die für die mangelnde Kooperationsbereitschaft bei der Suche nach einer politischen Lösung des Konflikts verantwortlich sind, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet oder die Durchreise durch dieses zu verweigern.

(2) Absatz 1 verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht, eigenen Staatsangehörigen die Einreise in ihr Hoheitsgebiet zu verweigern.

(3) Absatz 1 lässt die Fälle unberührt, in denen für einen Mitgliedstaat eine völkerrechtliche Verpflichtung besteht, und zwar:

- i) als Gastland einer internationalen zwischenstaatlichen Organisation;
- ii) als Gastland einer internationalen Konferenz, die von den Vereinten Nationen einberufen worden ist oder unter deren Schirmherrschaft steht; oder
- iii) im Rahmen eines multilateralen Abkommens, das Vorrechte und Befreiungen vorsieht.

Der Rat wird in jedem dieser Fälle gebührend unterrichtet.

(4) Absatz 3 gilt auch in den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat Gastland der OSZE ist.

(5) Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von den Maßnahmen nach Absatz 1 in Fällen zulassen, in denen die Reise aufgrund dringender humanitärer Bedürfnisse oder aufgrund der Teilnahme an Tagungen zwischenstaatlicher Gremien, einschließlich der von der EU ausgerichteten Tagungen, gerechtfertigt ist, wenn ein politischer Dialog geführt wird, der die Demokratie, die Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit in der Republik Moldau unmittelbar fördert.

(6) Ein Mitgliedstaat, der Ausnahmen nach Absatz 5 zulassen möchte, unterrichtet den Rat schriftlich hiervon. Die Ausnahme gilt als gewährt, wenn nicht von einem oder mehreren der Mitglieder des Rates innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Mitteilung über die vorgeschlagene Ausnahme schriftlich ein Einwand erhoben wird. Wird von einem oder mehreren der Mitglieder des Rates ein Einwand erhoben, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen, die vorgeschlagene Ausnahme zu gewähren.

(7) In den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat gemäß den Absätzen 3 bis 6 den im Anhang aufgeführten Personen die Einreise in oder die Durchreise durch sein Hoheitsgebiet genehmigt, gilt die Genehmigung nur für den Zweck, für den sie erteilt wurde, und für die davon berührten Personen.

Artikel 2

Der Rat nimmt je nach den politischen Entwicklungen in der Republik Moldau auf Vorschlag eines Mitgliedstaats oder der Kommission Änderungen der Liste im Anhang vor.

Artikel 3

Damit die vorstehend genannten Maßnahmen größtmögliche Wirkung erhalten, empfiehlt die Europäische Union Drittstaaten, restriktive Maßnahmen ähnlicher Art wie die nach diesem Gemeinsamen Standpunkt getroffenen Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 4

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam. Er gilt ab diesem Zeitpunkt für einen erneuerbaren Zeitraum von zwölf Monaten.

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird fortlaufend überprüft.

Artikel 5

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 27. Februar 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. CHRISOCHOÏDIS

ANHANG

Liste der Personen nach Artikel 1

1. SMIRNOW, IGOR, „Präsident“, geboren am 29.10.1941 in Chabarowsk; Russischer Pass Nr. 50 NO.0337530.
 2. SMIRNOW, WLADIMIR, Sohn und Vorsitzender des staatlichen Zollkomitees, geboren am 3.4.1961 in Wupiansk Charkow; Russischer Pass Nr. 50 NO. 00337016.
 3. SMIRNOW, OLEG, Sohn und Berater des staatlichen Zollkomitees, geboren am 8.8.1967 in Nowaja Wachowka, Cherson; Russischer Pass Nr. 60 NO. 1907537.
 4. LEONTYEW, SERGEIJ, „Vizepräsident“, geboren am 9.2.1944 in Odessa Leontowka; Russischer Pass Nr. 50 NO. 0065438.
 5. MARACUTSA, GRIGORY, „Vorsitzender des Obersten Sowjets“, geboren am 15.10.1942 in Teia, Grigoriopol; Früherer sowjetischer Pass Nr. 8BM724835.
 6. KAMINSKY, ANATOLY, „Stellvertretender Vorsitzender des Obersten Sowjet“, geboren am 15.3.1950 in Cita; Früherer sowjetischer Pass Nr. A25056238.
 7. SHEWCHUK, EWGENIJ, „Stellvertretender Vorsitzender des Obersten Sowjet“, geboren am 21.6.1946 in Nowosibirsk; Früherer sowjetischer Pass Nr. A25004230.
 8. LITSKAI, VALERY, „Minister für auswärtige Angelegenheiten“, geboren am 13.2.1949 in Twer; Russischer Pass.
 9. KHAJEEW, STANISLAW, „Minister für Verteidigung“, geboren am 28.12.1941 in Celabinsk.
 10. ANTIUFEEW (SEWTOW), VADIM, „Minister für Staatssicherheit“, geboren 1951 in Nowosibirsk; Russischer Pass.
 11. KOROLYOW, ALEXANDER, „Minister des Innern“, geboren 1951 in Briansk; Russischer Pass.
 12. BALALA, VIKTOR, „Minister für Justiz“, geboren 1961 in Winitsa.
 13. AKULOW, BORIS, „Vertreter Transnistriens in der Ukraine“.
 14. ZAKHAROW, VIKTOR, „Staatsanwalt“, geboren 1948 in Camenca.
 15. LIPOWTSEW, ALEXEJ, „Stellvertretender Vorsitzender des Zollkomitees“.
 16. GUDYMO, OLEG, „Stellvertretender Minister für Verteidigung“, geboren am 11.9.1944 in Alma-Ata; Russischer Pass Nr. 51 NO. 0592094.
 17. KOSOWSKI, EDUARD, „Präsident der Transnistrischen Republikanischen Bank“, geboren am 7.10.1958 in Floresti.
-

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2003/140/GASP DES RATES**vom 27. Februar 2003****betreffend Ausnahmen zu den restriktiven Maßnahmen aufgrund des Gemeinsamen Standpunkts 2002/402/GASP**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 16. Januar 2002 die Resolution 1390 (2002) (nachstehend „UNSCR 1390 (2002)“ genannt) verabschiedet, in der Maßnahmen aufgeführt sind, die gegen Osama bin Laden, Mitglieder der Al-Qaida-Organisation und die Taliban sowie andere mit ihnen verbündete Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu verhängen sind; mit dieser Resolution wird auch der Anwendungsbereich der mit den UNSCR 1267 (1999) und 1333 (2000) (nachstehend „UNSCR 1267 (1999)“ und „UNSCR 1333 (2000)“ genannt) verhängten Sanktionen angepasst.
- (2) Der Rat hat am 27. Mai 2002 den Gemeinsamen Standpunkt 2002/402/GASP angenommen, um die UNSCR 1390 (2002) umzusetzen.
- (3) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 20. Dezember 2002 die Resolution 1452 (2002) verabschiedet, die spezifische Ausnahmen von den restriktiven Maßnahmen aufgrund der UNSCR 1267 (1999) und 1390 (2002) vorsieht.
- (4) Die Gemeinschaft muss tätig werden, um die spezifischen Ausnahmeregelungen umzusetzen —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

Bei der Durchführung der Maßnahmen nach Artikel 3 des Gemeinsamen Standpunkts 2002/402/GASP wird die Europäische Gemeinschaft die nach der Resolution 1452 (2002) des UN-Sicherheitsrates gestatteten Ausnahmen vorsehen.

Artikel 2

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 3

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 27. Februar 2003.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

M. CHRISOCHOÏDIS

GEMEINSAME AKTION 2003/141/GASP DES RATES
vom 27. Februar 2003
zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2002/210/GASP des Rates über die Polizeimission der Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 11. März 2002 die Gemeinsame Aktion 2002/210/GASP über die Polizeimission der Europäischen Union⁽¹⁾ angenommen, in der ein mehrjähriger Finanzierungsplan vorgesehen ist.
- (2) Aus technischen Gründen konnte ein Ausschreibungsverfahren für die von der Mission benötigte Ausrüstung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgeschlossen werden. Wegen der Einschränkung der in Frage kommenden Ausgaben im Jahr 2002 durch die Finanzierungsvereinbarung gemäß Artikel 166 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁽²⁾ stehen diese Mittel im Jahr 2003 nicht mehr zur Verfügung.
- (3) Die Ausgaben für dieses Ausschreibungsverfahren müssen daher im Haushaltsplan der Gemeinschaft für 2003 verbucht werden.
- (4) Die Gemeinsame Aktion 2002/210/GASP muss entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

Artikel 1

Artikel 9 Absätze 1 und 2 der Gemeinsamen Aktion 2002/210/GASP erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Kosten der Durchführung dieser Gemeinsamen Aktion belaufen sich wie folgt auf
- a) 14 Millionen EUR für die Anlaufkosten (einschließlich Ausrüstung und Planungsteam) für das Jahr 2002, die aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden;
 - b) 1,7 Millionen EUR für die Anlaufkosten (einschließlich Ausrüstung) für das Jahr 2003, die aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden;

- c) bis zu 38 Millionen EUR für die jährlichen laufenden Kosten für die Jahre 2003 bis 2005, die sich wie folgt aufteilen:
 - i) bis zu 17 Millionen EUR Tagegeld entsprechend dem jeweils festgesetzten Tagessatz und 1 Million EUR für Reisekosten, die nach Artikel 5 Absatz 2 nach dem Grundsatz ‚Übernahme der Kosten dort, wo sie anfallen‘ zu begleichen sind;
 - ii) der Restbetrag von 20 Millionen EUR (11 Millionen EUR für laufende Durchführungskosten, 4 Millionen EUR für örtliche Bedienstete, 5 Millionen EUR für internationales Zivilpersonal) wird gemeinsam aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert.

Über den endgültigen Haushalt für die Jahre 2003 bis 2005 beschließt der Rat jährlich.

- (2) Für den Fall, dass die Finanzierung der in Absatz 1 Buchstabe c) Ziffer ii) genannten Kosten aufgrund des Gemeinschaftshaushalts nicht ausreicht, entscheidet der Rat gemäß den Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union, wie die gegebenenfalls verbleibende Finanzierungslücke, die aus gemeinsamen Kosten besteht, zu decken ist.“

Artikel 2

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

Artikel 3

Diese Gemeinsame Aktion wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 27. Februar 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. CHRISOCHOÏDIS

⁽¹⁾ ABl. L 70 vom 13.3.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1784/2000 des Rates vom 11. August 2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke aus verformbarem Gusseisen mit Ursprung in Brasilien, der Tschechischen Republik, Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 208 vom 18. August 2000)

Seite 23, Anhang, Nummer 5:

anstatt: „5. Name des Vertreters des Unternehmens, der die Verpflichtungsrechnung ausgestellt und die folgende Erklärung unterzeichnet hat:

„Der Unterzeichnete bestätigt, dass der Verkauf der in dieser Rechnung erfassten Waren zur Direktausfuhr in die Europäische Gemeinschaft innerhalb des Geltungsbereichs und gemäß den Bedingungen der von ... [Unternehmen] angebotenen und von der Europäischen Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 499/2000 oder der Entscheidung K(2000)XXX angenommenen Verpflichtung erfolgt. Der Unterzeichnete erklärt, dass die Angaben in dieser Rechnung richtig und vollständig sind.“

muss es heißen: „5. Name des Vertreters des Unternehmens, der die Verpflichtungsrechnung ausgestellt und die folgende Erklärung unterzeichnet hat:

„Der Unterzeichnete bestätigt, dass der Verkauf der in dieser Rechnung erfassten Waren zur Direktausfuhr in die Europäische Gemeinschaft innerhalb des Geltungsbereichs und gemäß den Bedingungen der von ... [Unternehmen] angebotenen und von der Europäischen Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 449/2000 oder der Entscheidung K(2000)2452 angenommenen Verpflichtung erfolgt. Der Unterzeichnete erklärt, dass die Angaben in dieser Rechnung richtig und vollständig sind.“

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1514/2002 des Rates vom 19. August 2002 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Rohrstücke aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Tschechischen Republik, Malaysia, Russland, der Republik Korea und der Slowakei

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 228 vom 24. August 2002)

Seite 5, Artikel 1 Absatz 2, Tabelle, Rubrik „Slowakei“:

anstatt:

Land	Unternehmen	Endgültiger Antidumpingzoll (%)	TARIC-Zusatzcode
„Slowakei	Alle Unternehmen	15,0	A999“

muss es heißen:

Land	Unternehmen	Endgültiger Antidumpingzoll (%)	TARIC-Zusatzcode
„Slowakei	Bohus s.r.o., Nálepkova 310, 976 45 Hronec	7,7	A329
	Alle übrigen Unternehmen	15,0	A999“

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2287/2002 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 348 vom 21. Dezember 2002)

Seite 48, Anhang I, lfd. Nr. 09.2985, Kontingentszeitraum:

anstatt: „1.1.2003-31.6.2003“

muss es heißen: „1.1.2003-30.6.2003“.